

**Zeitschrift:** Schweizer Raiffeisenbote : Organ des Schweizer Verbandes der Raiffeisenkassen  
**Herausgeber:** Schweizer Verband der Raiffeisenkassen  
**Band:** 25 (1937)  
**Heft:** 2

## Heft

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 30.06.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Schweiz. Raiffeisenbote

Organ des Verbandes schweizerischer Darlehenskassen (System Raiffeisen)

Alle redaktionellen Zuschriften, Adressänderungen und Inserate sind an das Verbandsbureau in St. Gallen zu richten.

Erscheint monatlich. — Druck u. Expedition durch den Verlag Otto Walter A.-G., Olten. — Auflage 11,000 Exemplare.

Abonnementspreis für die Pflichtexemplare der Kassen (10 Exemplare pro je 100 Mitglieder) Fr. 1.50, weitere Exemplare à Fr. 1.30, Privatabonnement Fr. 1.50

Olten, den 15. Februar 1937

Nr. 2

25. Jahrgang

## Raiffeisenworte.

Die landwirtschaftliche Bevölkerung kann sich nur durch Selbsthilfe aus ihrer bedrängten Lage emporarbeiten. Sie muß, gezwungen durch die Not, ihr Denk- und Handelsvermögen, ihre moralischen und physischen Kräfte auf das höchste anspannen und dadurch endlich dahin gelangen, alle, auch die kleinsten Vorteile in wirtschaftlicher Beziehung sich zunutze zu machen, sowie Enthaltensamkeit und Sparsamkeit üben. Es ist gewiß Aufgabe der Gesetzgebung, sowie der Staatsbehörden, der Bevölkerung in dieser Beziehung möglichst behilflich zu sein, jedoch nur insoweit, als dadurch Selbstdenken und Selbsttätigkeit nicht gehemmt werden.

Fr. W. Raiffeisen 1883.

## Mitteilungen aus den gemeinsamen Sitzungen des Vorstandes und Aufsichtsrates des Verbandes

vom 19. und 20. Januar 1937.

1. In den Verband aufgenommen werden die im Dezember gegründeten Darlehenskassen Sins (Murgau) und La Cotiere (Neuenburg), ebenso die im Laufe des Jahres 1936 in Raiffeisenkassen umgewandelten corporativen Sparkassen von Buix und St. Rais (Bern-Jura). Die Zahl der Neuzugänge pro 1936 beträgt damit 16 und es erhöht sich die Gesamtzahl der angegliederten Kassen auf 627.
2. Sechszwanzig Kredite an angeschlossene Kassen im Gesamtbetrag von Fr. 1,486,000 werden nach eingehender Erörterung und gründlicher Prüfung der Wirtschaftlichkeits- und Bedürfnisfrage genehmigt. Hinsichtlich der Gemeindefkredite wird betont, daß dieselben ebenso sehr wie Privatdarlehen formell und materiell einwandfrei geordnet sein müssen und die Kassen keine unsolide Verschuldung der Gemeinden begünstigen dürfen.
3. Die Direktion der Zentralkasse legt die Bilanz- und Gewinn- und Verlust-Rechnung per 31. Dezember 1936 vor und erstattet einen einläßlichen Geschäftsbericht. Es wird eine erfreuliche Entwicklung und innere Festigung der Verbandskasse und insbesondere eine solide Bilanzierung der durchwegs vollwertigen inländischen Aktiven festgestellt. Die Bilanzsumme ist zufolge Zunahme der Kto.-Kor., Spar- u. Obligationengelder um 3,85 Mill. Fr. oder 8,3% auf 50,33 Mill. Fr. gestiegen. Der Umsatz beträgt 390,3 Mill. Fr. (353,8 Mill. i. V.) und der Jahresüberschuß Fr. 236,860.05 (179,588.51 i. V.). Davon sind 125,000 Fr. für die Ausrichtung der 5% igen, statistischen Höchstverzinsung der Anteilscheine und 100,000 Fr. zur Speisung der alsdann 1 Million Fr. ausmachenden Reserven vorgesehen. Die Liquidität ist wiederum eine sehr weitgehende, indem 51 % der Bilanzsumme aus flüssigen oder leicht realisierbaren Aktiven bestehen.

Vom befriedigenden, bei weitgehender Dienstleistung an die Kassen und relativ bescheidenen Unkosten erzielten Jahresergebnis, das einen würdigen Abschluß der 25jährigen selbständigen Zentralkassatätigkeit bildet, wird mit lebhafter Genugtuung und besonderer Dankabstattung an Direktion und Personal Vormerkung genommen.

4. Zinsfrage. Entsprechend der heutigen, außerordentlich flüssigen Geldmarktlage und weil die bei den Banken unterhaltenen, zur Zahlungsbereitschaft notwendigen Guthaben der Zentralkasse wiederum zinslos sind, werden im Verkehr mit den angeschlossenen Kassen die ordentlichen Konto-Korrent-Zinssätze ab 1. Januar 1937 um  $\frac{1}{4}$  % reduziert, d. h. auf  $2\frac{3}{4}$  % (minus Umsetzungsprovision) für Guthaben und auf  $3\frac{3}{4}$  % plus  $\frac{1}{4}$  % Semesterkommission für Kredite. — Für langfristige Terminanlagen gelten  $3\frac{1}{2}$  % als Norm; dieselbe kann gegenüber Kassen mit bescheidenen Reserven etwa eine Erweiterung erfahren.
5. Die Direktion der Revisionsabteilung erstattet einen eingehenden Bericht über das Revisionswesen und die äußere und innere Entwicklung der Kassen. Dieselbe zeigt ebenfalls i. A. ein recht befriedigendes Resultat. War auch die Kapitalneubildung speziell zufolge geringer Getreide- und Obsterte bescheiden, so wird die Gesamtbilanzsumme doch über der letztjährigen stehen und das steigende Zutrauen zum Ausdruck bringen, über das die Raiffeisenkassen als völlig intakt gebliebene Geldinstitutsgruppe verfügen.
6. Der Verbandstag 1937 wird auf Montag, den 24. Mai nach Luzern anberaumt und die Traktandenliste aufgestellt.
7. Einige Revisionsberichte mit besonderen Bemerkungen erfahren nähere Besprechung und es werden die von der Verbandsleitung getroffenen Anordnungen genehmigt.

## Das Amortisationswesen.

Krisenzeiten sind Prüfungszeiten, die in aller Deutlichkeit gemachte Fehler aufdecken, aber auch solide Grundzüge zu Ehren bringen. Die gegenwärtige Krisenzeit zeigt uns insbesondere die volle Richtigkeit der bewährten, schon seit bald 40 Jahren in unserem Lande erprobten Raiffeisengrundzüge. Während im Verlaufe der 6 Krisenjahre 1930/36 von den rund 350 Schweiz. Banken über 50 in Schwierigkeiten geraten sind, stellen die 627 dem Verbands Schweiz. Darlehenskassen in St. Gallen angeschlossenen Raiffeisenkassen die einzige Gruppe von Geldinstituten dar, welche in ihren Reihen weder Zusammenbrüche, noch Stundungen oder Fälligkeitsaufschübe zu beklagen hatte. Mit 56,000 Mitgliedern, 180,000 Spareinlegern, 350 Millionen anvertrauten Geldern und 12 Millionen Fr. Reserven stellen sie eine bedeutsame Selbsthilfebewegung unseres Landvolkes und eine ausgezeichnete Waffe im Existenzkampf unseres Bauern- und ländlichen Mittelstandes dar.

Ist diese Entwicklung ein ausgezeichnete Beweis für die Existenzberechtigung dieser Kassen und die Richtigkeit ihrer Grundzüge, so muß doch zugegeben werden, daß die wohlthätige Wirkung noch größer hätte sein können, wenn einzelne Grundzüge noch besser ausgewertet worden wären, darunter insbesondere derjenige der soz. effizienten Amortisation der aufgenommenen Darlehen.

Die Raiffeisenkassen haben den Zweck, das im Dorfe aufkommende Geld zu bestmöglichen Bedingungen der strebsamen, soliden Ortsbevölkerung nutzbar zu machen. Bei dieser erleichterten Kreditmöglichkeit muß jedoch eines verhütet werden, nämlich das leichtsinnige Schuldenmachen.

Diesem muß der Vorstand unter allen Umständen vorbeugen. Er kann dies, indem er

1. nur an Leute Darlehen und Kredite gibt, die kreditwürdig sind;
2. prüft, ob das Geld für nützliche Zwecke Verwendung findet, und
3. verlangt, daß die entlehnten Gelder wieder ratenweise zurückbezahlt werden.

Unter diesen drei Punkten kommt dem dritten, der Amortisationspflicht, eine ganz besondere Bedeutung zu. Sie beugt nicht nur ungesunder Verschuldung vor, sondern wirkt auch in hohem Maße erzieherisch.

In der Hochkonjunkturperiode, d. h. in den Kriegs- und ersten Nachkriegsjahren, als die Preise stiegen und lohnender Verdienst da war, hat mancher die erzielten Ueberschüsse immerfort zu Betriebserweiterungen, zu Neuanschaffungen, zu Landzukaufen verwendet. Aber nicht nur die Ueberschüsse sind dazu verwendet worden, sondern auch Kredite und Darlehen wurden zu gleichen Zwecken aufgenommen, aber an eines wenig oder nicht gedacht: ans *Schuld* den *Al* *b* *z* *a* *h* *l* *e* *n*. Diese kurzfristige Wirtschaftspolitik war noch einigermaßen tragbar, als Rüge mit 1500—2000 Franken bezahlt wurden, der Liter Milch auf 35 Rp., der Doppelzentner Getreide auf 43 Franken stand. Als jedoch die Produktpreise sanken, ging auch der Wert der gekauften Güter zurück, und es blieb auf der schwindelnden Höhe: die Schuldenlast — und damit war die eigentliche Krisis für den Landwirt da. Die Schuldnermoral ging zurück, es ertönte der Ruf: Staat, hilf du! Allen möglichen äußern Ursachen wurde die Schuld an der Misere zugeschoben, nur nicht an die eigene, zu wenig weitblickende Wirtschaft gedacht.

Gute und schlechte Zeiten, fette und magere Jahre haben in der Weltgeschichte noch immer abgewechselt. Nur wer vorsorgt, wer die nötigen Vorsichtsmaßnahmen trifft, wer rationell wirtschaftet, vermag die Rückschläge aus eigener Kraft auszuhalten.

Und eine solche wichtige Vorsichtsmaßnahme ist die sukzessive Tilgung der gemachten Schulden. Wer Schulden macht, heiße er Staat, Gemeinde, Gesellschaft oder Privatmann, der muß schon bei der Geldaufnahme an das Rückzahlen denken und seinen ganzen Betrieb darnach einrichten, wenn er nicht eines schönen Tages in einem Schuldenstumpf versinken will.

„Schuldenabzahlen ist die beste Spareinlage“, hat der schweiz. Bauernsekretär Dr. Laur wiederholt und mit allem Nachdruck in den ersten Nachkriegsjahren ausgerufen, — leider zumeist ohne gehört oder verstanden zu werden.

Die Amortisation liegt in der Richtung einer *n a t ü r l i c h e n* *U e b e r l e g u n g*.

Wer Geld entlehnt, um ein Haus zu kaufen, weiß, daß es den Witterungseinflüssen ausgesetzt ist, durch den Gebrauch abgenützt wird, von Zeit zu Zeit Reparaturen, Verbesserungen erfordert. Wird aber an der gemachten Schuld nie etwas amortisiert, werden keine Rückstellungen gemacht, so steht man eines Tages vor einem stark entwerteten Gebäude und hat kein Geld für die Vornahme der Reparaturen — und nennt es Krise.

Es ist unrationell, Geld zum Ankauf von guten Milchkühen zu entlehnen, dieselben zu nutzen, bis sie zu billigen Mehrgkühen degradiert sind, die Schuld bei der Darlehensklasse aber auf der ursprünglichen Höhe zu belassen. Es ist wenig weitblickend, mit entlehntem Geld Maschinen zu kaufen, sie abzunutzen, bis sie zu einem Haufen alten Eisens geworden sind, die Schuld bei der Kasse aber stetsfort gleich hoch zu belassen und kaum den Zins zu bezahlen.

Die Amortisation liegt im Interesse des Schuldners, besonders auch der Bürgen und schließlich auch der Kasse selbst.

Die Raiffeisenkassen sollen auch Erziehungsinstitute sein, d. h. sie müssen den Schuldner zu rationaler Betriebsweise, zur Sparsamkeit und klugem Einteilen erziehen. Und dazu ist der Amortisationszwang ein ausgezeichnetes Mittel. Die Amortisation ist die beste Selbstentschuldung, wo es weder staatliche Aktionen noch Bausparkassen braucht.

Durch die Amortisation verringert sich nicht nur die Verpflichtung des Schuldners, sondern auch der Bürgen, Jahr für Jahr; nimmt nicht nur die Schuld ab, sondern es geht auch die Verpflichtung der Bürgen zurück, die Gefahr zum Handfuß zu kommen, schwindet und dem Bürgschaftswesen wird der böse Ruf „Bürgen tut würgen“ genommen. Schließlich bekommt die Kasse durch die Amortisation wieder Geld, um neue Kreditbedürfnisse befriedigen zu können und die eigene Zahlungsbereitschaft aufrecht zu erhalten.

### Welche Schulden sollen amortisiert werden?

In allererster Linie sind unfehlbar sämtliche nur durch Bürgschaft allein gesicherten Darlehen zu amortisieren. Einmal weil es sich um Betriebskredite handelt, wo der Gegenwart für das entlehnte Geld in verhältnismäßig kurzer Zeit zurückgeht, dann aber, um den Bürgendienst nicht zu mißbrauchen, sondern um sich des-selben würdig zu zeigen.

In zweiter Linie sollen amortisiert werden die Viehpfanddarlehen, wo die Objektentwertung in der Regel eine rapide ist.

In dritter Linie sind amortisationspflichtig die Grundpfand- und Faustpfanddarlehen, welche durch Bürgschaft mehrversichert sind, und in letzter Linie schließlich auch in entfernterem Sinne die reinen Grundpfanddarlehen vordern Ranges.

### Art und Höhe der Amortisationsentrichtung.

Die Amortisationen sollen in Anpassung an die persönlichen Einkommensverhältnisse jährlich, halbjährlich, vierteljährlich, ja in einzelnen Fällen sogar monatlich fixiert werden und möglichst mit Terminen zusammenfallen, wo der Schuldner Geldeingänge zu verzeichnen hat. Man kann auch die Schuldner verpflichten, periodisch während des Jahres bestimmte Einzahlungen auf ein Spar- oder Konto-Korrent-Hest zu machen, um am Jahresende daraus einen Amortisationsübertrag zu vollziehen.

Hinsichtlich der *H ö h e d e r A m o r t i s a t i o n e n* soll grundsätzlich nach den gebotenen Sicherheiten abgestuft werden. Keine Bürgschaftsdarlehen sind mit wenigstens 10 % pro Jahr zu tilgen, d. h. so, daß innert 10 Jahren eine derartige Schuld wieder verschwindet. Viehpfanddarlehen sollten durch Tilgungen, die i. d. R. zirka 15—20 % pro Jahr ausmachen, getilgt werden. Bei Darlehen, wo die Bürgschaft lediglich Sicherheitsverstärkung einer nachgehenden, noch einigen Realwert darstellenden Hypothek oder eines Faustpfandes bildet, wird je nach Qualität der Realgarantie eine Amortisation von 2—5 % zu fixieren sein. Bei Grundpfanddarlehen endlich, die keine Mehrgarantie erfordern, kann eine Amortisation von ½—2 % genügen.

Selbstverständlich sind Schuldner, die in verschiedenen Kategorien figurieren, in erster Linie zur Amortisation der am schwächsten versicherten und damit am höchsten verzinslichen Posten zu verpflichten.

Ist nun die Amortisationspflicht rechtlich durchaus bindend, so muß sie gleichwohl vernünftig gehandhabt werden. Der Vorstand behält sich in der Schuldburkunde das Recht vor, pflichtige Abzahlungen in besondern Fällen, vorübergehend stunden zu können. Missernten, Krankheiten in der Familie, Mißgeschick im Stall dürfen und sollen berücksichtigt werden, dagegen darf auf die Amortisation keinesfalls aus nichtigen Gründen verzichtet werden. Größere Amortisationen als vereinbart sind von der Kasse jeberzeit entgegenzunehmen.

Das Amortisationswesen läßt sich nur im eigentlichen Darlehensverkehr richtig handhaben, nicht aber auch bei Konto-Korrent-Kredit. Wo aber Bürgschaft, Viehpfand oder nachgehende Hypotheken als Pfänder dienen, muß unbedingt eine Amortisation dabei sein. Deshalb sollen Konto-Korrent-Kredite, welche durch derartige Garantien gedeckt würden, nicht gewährt, sondern die Schuldner auf das amortisationspflichtige Darlehens-Konto verwiesen werden.

\* \* \*

Der Amortisationsgedanke ist durchaus nicht neu. Einige alte Hypothekenbanken, so die Hypothekarkasse des Kantons Bern, der Crédit Foncier Vaudois, die freiburgische Hypothekenkasse u. a. haben ihn seit ihrer Gründung hochgehalten. In den letzten Jahren hat er unter dem Drucke der Wertverminderung der eingesetzten Pfänder sowohl als auch der haftenden Bürgen erhöhte Beachtung gefunden.

Nach der Bankenübersicht vom Jahre 1935 waren 36 % aller von Banken gewährten Hypothekar-Darlehen amortisationspflichtig, bei den Kantonalbanken waren es sogar 44 %. Eine Reihe von Kantonalbanken sowohl als auch von Lokal- und Mittelbanken sind z. T. unter dem Drucke der Geldknappheit zur Amortisationsforderung übergegangen. Trotzdem die Schuldner bei den ungünstigen wirtschaftlichen Verhältnissen Mühe haben, ihre Quoten aufzubringen, lauten die Berichte über das Abzahlungs-wesen nicht un-

günstig. Auffallenderweise zeigen sich die Widerstände gegen die Abzahlung in Zeiten großer Geldflüssigkeit verhältnismäßig stärker als in solchen der Geldknappheit.

Die Raiffeisenkassen haben in der Amortisationsfrage keineswegs umzulernen, vielmehr einem alten, in den Statuten verankerten, leider aber in der Hochkonjunkturperiode vielfach etwas vernachlässigten Grundsatz nachzuleben. Im Hinblick auf die gute Vertrautheit mit den Verhältnissen des Schuldners, sind sie zur zweckmäßigen Handhabung des Amortisationsdienstes ganz besonders geeignet. Stößt man auch zuweilen im Anfang bei den Schuldnern auf gewissen Widerstand, so sind die Leute später dankbar dafür, daß sie auf diese Weise zur Selbstentschuldung angehalten, gleichzeitig aber zu Sparbarkeit und rationeller Betriebsweise gezwungen worden sind.

So ergeben sich für die Amortisation folgende Vorzüge, welche es nahelegen, derselben vollste Aufmerksamkeit zu schenken und sie in guter Zusammenarbeit von Vorstand, Aufsichtsrat und Kassier durchzuführen:

1. Das Kreditwesen erhält einen soliden Aufbau. Fehlinvestitionen und Ueberschuldungen werden gehemmt und das Bedürfnis nach späterer Korrektur durch staatliche Sanierung ausgeschaltet.
2. Das Risiko für die Bürgen wird vermindert und dem Bürgschaftswesen der Charakter einer sozialen Wohltat zurückgegeben.
3. Die Kassen erhalten immer wieder Geldmittel, welche die Zahlungsbereitschaft fördern und eine kontinuierliche Kreditgewährung begünstigen.
4. Mit der im Abzahlungswesen enthaltenen Erziehung zum Sparsinn wird dem Raiffeisengrundsatz der sittlichen Vervollkommenung gedient und und gezeigt, daß die Raiffeisenkassen um das Gesamtwohlergehen der Mitglieder besorgt sind und sich nicht im materiellen Vorteilen erschöpfen.

## Wie stellt sich der Bauer nach der Abwertung?

Das ist wohl die brennende Frage, um die in landwirtschaftlichen Kreisen sehr lebhaft diskutiert wird.

Wie jedes Ding seine zwei Seiten hat, so auch diese Maßnahme. Heute lassen sich noch nicht alle Auswirkungen verspüren, auffällig wird die Wirkung erst, wenn man sie spürt, wozu es aber jahrelange Zeit braucht. Wir wollen versuchen, einige Wirkungen, die man ziemlich sicher jetzt schon erkennen kann, anzuführen.

Sicher ist, daß der heutige Schweizerfranken zirka 30 % weniger wert ist als vor der Abwertung, denn er ist nun gesetzlich nur noch 190 bis 215 Milligramm Gold schwer, während er vorher zirka 100 Milligramm schwerer war. Das ist reine Tatsache, an dem muß man sich halten und nach diesem Gewicht wird im internationalen Verkehr der neue Franken gewertet und bezahlt.

Eine andere Tatsache ist die, daß man jetzt unbedingt Papiergeld, also schweizerische Banknoten, annehmen muß und nicht mehr Goldzahlung verlangen kann. Obwohl das gewöhnliche Publikum schon seit Jahren an diese Zahlungsweise gewöhnt ist und kein Gold mehr in die Hände bekommen hat, so ist man doch gerade nach der Abwertung auf den Unterschied aufmerksam gemacht worden, wo die Nationalbank für das 20-Fr.-Notli eben nur 20 Fr., für das 20-Fr.-Goldstück aber zirka 28 Franken bezahlt. Es wurde also dem Publikum gewichtig vordemonstriert, daß Gold und Noten trotz dem Aufdruck, nicht immer gleich viel gelten.

Die alten Gülten hatten vielfach die Verpflichtung, daß man das Kapital in kursfähigem Gold- oder Silberwert zurückbezahlen müsse, während man nun alles in Banknoten bezahlen kann. (Art. 1 des Beschl.) Bei allen Darlehen hat der Geldgeber vor dem 26. Sept. 1936 vollwertiges Geld ge-

liehen und jetzt kann man ihn mit Geld bezahlen, daß 30% weniger wert ist. Ist das recht? Vor dem Gesetz wohl, aber vor dem Gewissen? — Da wird der Schuldner, der zurückbezahlt, entschuldigen und sagen, das sei nun gesetzlich, auch sei der ihm erwachsene Vorteil wieder der gleichen Verwässerung ausgesetzt. Schließlich bleibt nichts anderes übrig, als sich ins Unvermeidliche zu fügen.

Bauern und andere Liegenschaftsbesitzer haben eine gewichtigere Stellung als ein gewöhnlicher Arbeiter, Angestellter, unfähig selbständig Erwerber mit wenig Vermögen. Die Grundbesitzer haben in der Regel viel größeren Grundbesitz als Rein-

## Welche Sicherheiten bieten die Raiffeisenkassen ihren Einlegern?

1. Die den Raiffeisenkassen anvertrauten Gelder werden ausschließlich in der eigenen Gemeinde und nur gegen gute Sicherheit an Landwirtschaft, Handwerk und Kleingewerbe, d. h. an den soliden ländlichen Mittelstand ausgeliehen. Vorübergehend überschüssige Gelder müssen bei der Zentralkasse des Verbandes angelegt werden, die nur erstklassige Inlandgeschäfte macht und einer zuverlässigen sachmännlichen Kontrolle untersteht.
2. Die Raiffeisenkassen tätigen keine Auslandgeschäfte. Sie kennen weder Börsenspekulationen noch Blankokredite und gewähren auch keine Industrielkredite. Die Raiffeisenkassen halten sich also von denjenigen Geschäften frei, die bei manchen andern Geldinstituten in den letzten Jahren zu großen Verlusten geführt haben. Auch die zu spekulativen Operationen verleitenden Tantiemen an die Verwaltung sind bei den Raiffeisenkassen ausgeschlossen.
3. Weil die Schuldner im kleinen, lokalen und damit leicht überblickbaren Geschäftskreis wohnen, kann nicht nur deren Kreditfähigkeit und Kreditwürdigkeit zuverlässig geprüft werden, sondern es ist auch die sehr wichtige, stete Ueberwachung gewährleistet.
4. Die Raiffeisenkassen unterstehen vom Gründungstage an der obligatorischen, sachmännlichen Revision des Verbandes schweizerischer Darlehenskassen. Derselbe nimmt periodisch und unangemeldet eingehende Geschäftsprüfungen vor. Dabei werden nicht nur Kassa und Bücher, sondern die gesamte Geschäftsführung und Organisation geprüft und sämtliche Hinterlagen und Sicherheiten in formeller und materieller Hinsicht kontrolliert. Eventuelle Mängel werden nicht nur konstatiert, sondern der Verband ruht nicht, bis dieselben auch behoben sind.
5. Der Raiffeisenverband ist der älteste Revisionsverband der Schweiz. Sein Revisionsystem hat sich vortrefflich bewährt, ihm verdanken die Raiffeisenkassen nicht zuletzt ihren 37jährigen rückschlagsfreien Aufstieg.
6. Neben der soliden Geschäftsgebarung und guten Kontrolle, welche bei jedem Geldinstitute den Einlegern die größte Sicherheit bieten, kommen bei den Raiffeisenkassen als weitere Sicherheitsmomente hinzu: Reserven, Genossenschaftskapital und Solidarhaft der Mitglieder.
7. Die Raiffeisenkassen sind die einzige Gruppe von Geldinstituten, die in ihren Reihen weder Zusammenbrüche, noch Stundungen, Sanierungen oder Fälligkeitsaufschübe zu beklagen hatte.

\* \* \*

Die Raiffeisenkassen bieten demnach ihren Einlegern durchaus erstklassige Sicherheit.



vermögen. Je größer diese Differenz ist, um so mehr hat er nun durch die Abwertung eigentlich gewonnen. Der Sachwert, besonders Land und vollwertige, abträgliche Gebäude, haben ihren vorherigen Wert behalten, der ist nicht abgewertet worden. Wenn auch jetzt gesetzlich bestimmt worden ist, daß diese Liegenschaften auf zirka sechs Jahre nicht verkauft, damit nicht spekuliert werden dürfe, daß der Mietzins nicht erhöht werden dürfe, so werden diese Beschränkungen mit der Zeit wegfallen und ganz sicher verblasen, durch den neuen Kurs erdrückt werden. Nun kann aber der Besitzer dieser Liegenschaften die aufhaftenden Schulden mit neuem Geld abbezahlen, das zirka 30 % weniger innern Wert besitzt. Ergo gewinnen alle Grundbesitzer dadurch, daß sie den alten Sachwert besitzen dürfen, die aufhaftenden Schulden aber mit billigerem Geld abbezahlen können. Theoretisch ist das so, mit der Zeit wird aber auch praktisch die Auswirkung ziemlich voll sich einstellen. Es ist doch der gleiche Vorgang, wie er sich in unsern Nachbarländern in der Nachkriegszeit vollzogen hat, wo ein Bauer mit paar fetten Schweinen alle Grundpfandschulden abbezahlen konnte (Inflation!) Später mußte er dann als sogenannte Aufwertung noch einige Prozente als Restitution nachzahlen, aber die kleinen und großen Gläubiger, die ihr Vermögen eingebüßt hatten, bekamen davon wenig zu spüren gegenüber ihrem großen Verlust.

Wir können also feststellen, daß jeder Schuldner um so mehr von der Abwertung gewinnt, je mehr er verschuldet ist. Darin liegt einigermaßen auch ein Ersatz für den Ueberpreis, den er f. St. für seine Liegenschaften bezahlt hat.

Daß dem so ist, beweist der Umstand, daß man sich fragt, ob es jetzt noch opportun sei, die fogen. Schuldentilgungsaktion, die in der Beratung liegt, wirklich auszuführen. Nachdem die Abwertung dem verschuldeten Grundbesitzer eine bedeutende Erleichterung bietet, dürfte man eher auf diese ohnehin etwas fragwürdige Aktion verzichten. — Es wird eingewendet, man spüre von dieser Vergünstigung noch nichts. Gewiß, die Auswirkung wird sich aber nach und nach einstellen, weil mit der Zeit trotz allen Gegenmaßnahmen die Preise für landwirtschaftliche Produkte steigen müssen, wie weit, kann niemand sagen.

Im laufenden Betrieb und Verkehr werden sich die Wirkungen viel rascher einstellen, was man heute schon merkt. Alle Waren und Bezüge, die man vom Ausland macht, müssen nach dem Maß der Abwertung höher bezahlt werden. Der moderne Bauer, der flott bauern und nach neuen Regeln fahren will, bekommt diese Verteuerung schwer und voll zu fühlen. So z. B. bezieht er direkt oder indirekt vom Auslande: Kunstdünger, Futtermittel, Rohstoffe aller Art, Sämereien, Maschinen und Geräte, indirekt Rohstoffe für solche und allerlei Bedarfsartikel, Nahrungsmittel (besonders Brot), Kleider oder Rohstoffe zu deren Herstellung und vielerlei Dinge, an die man jetzt kaum denkt. Alle diese Sachen werden — wenn die alten Vorräte erschöpft sind — teurer werden, der Bauer muß sie nachher, wie andere Leute, höher bezahlen, wodurch die landwirtschaftliche Produktion verteuert wird.

Die Löhne für Dienstboten, Arbeiter, Handwerker und dergleichen, werden steigen oder doch im begriffenen Abbau aufhalten. Das Endresultat ist, daß sich schon die Bauernfamilie teurer stellt und daß noch viel mehr die landw. Produktion erheblich teurer wird. Da kommt nun die gewichtige Frage? Werden dann die landw. Produkte im gleichen Maße im Preise steigen wie der Bauer unbedingt mehr haben muß oder nicht? — Bereits wogt der Kampf hin und her. Es ist begreiflich, daß der Bauer für die teurere Produktion voll und ganz entschädigt werden muß, weil er schon vorher zu wenig erhalten und daher in Noat geraten ist. Dagegen kämpfen nun so viele Gruppen, welche billige Lebensmittel, das Öffnen der Grenze, die Beseitigung des landw. Preisschutzes fordern und teilweise schon erzielt haben.

Momentan kann man also noch nicht sagen, ob sich die Abwertung für die Landwirtschaft mehr vor- oder nachteilhaft auswirke; es kommt sehr darauf an, wie man praktiziert. Hoffen wir das Bessere!

## Um das Bankgeheimnis.

(Aus dem Bundesgericht.)

Im Zusammenhang mit einem Zivilprozeß, der in der Tschechoslowakei anhängig ist und in welchem eine Frau gegenüber einem Kaufmann unter Leistung des Offenbarungseides Rechnungsablegung verlangt, sollte in Zürich auf dem Requisitorialwege ein Bankbeamter als Zeuge einvernommen werden. Dieser Bankbeamte weigerte sich indessen, Zeugnis abzulegen, indem er sich auf Artikel 47 des neuen eidgen. Bankengesetzes vom 8. November 1934 berief, wonach der Angestellte einer Bank, der die Schweigepflicht oder das Berufsgeheimnis verletzt, mit Buße bis zu 20,000 Franken oder mit Gefängnis bis zu 6 Monaten bestraft werden kann. Gleichwohl wurde er sowohl vom Vorstand der Rechtshilfeabteilung des zürcherischen Bezirksgerichtes, wie auch des Obergerichtes, zeugnispflichtig erklärt. Die zürcherischen Gerichte stellten sich dabei auf den Standpunkt, daß Artikel 47 des eidgen. Bankengesetzes den Bankangestellten eine Schweigepflicht nur gegenüber Privatpersonen auferlege, daß durch diese Bestimmung aber die Zeugnispflicht gegenüber den Gerichten in Zivil- und Strafprozessen nicht berührt werde. Hiefür sei vielmehr nach wie vor das kantonale Prozeßrecht mit seinen Bestimmungen über Berufsgeheimnis und Zeugnispflicht maßgebend. Im Kanton Zürich werde nun aber nach Paragraph 187 der Zivilprozeßordnung lediglich den Seelsorgern, Ärzten und Anwälten ein Recht der Zeugnisverweigerung eingeräumt, nicht aber den Bankangestellten.

Gegen diesen Entscheid des zürcherischen Obergerichtes legte der Bankbeamte in der Folge sämtliche möglichen Rechtsmittel ein: Zivilrechtliche Beschwerde und staatsrechtlichen Rekurs beim Bundesgericht wegen Verletzung eidgen. Rechtes, beim zürcherischen Kassationsgericht wegen Verletzung kantonalen Prozeßrechtes. Von diesen verschiedenen Instanzen hat die erste Zivilabteilung des Bundesgerichtes, die sich zuerst mit der Frage beschäftigte, entschieden, daß es sich hier nicht um eine Zivilsache, sondern um eine Frage des Prozeßrechtes handle, da der Beschwerdeführer in dem im Ausland schwebenden Prozeß gar nicht Partei sei, sondern nur Zeuge. Kantonales Prozeßrecht könne aber vom Bundesgericht auf dem Wege einer zivilrechtlichen Beschwerde nicht überprüft werden, und es sei daher auf die Beschwerde nicht einzutreten. Die Folge dieses Entscheides ist, daß sich nun sowohl die staatsrechtliche Abteilung des Bundesgerichtes und das zürcherische Kassationsgericht neuerdings mit der Frage zu befassen haben werden und entscheiden müssen, ob die Wahrung des Bankgeheimnisses kraft Artikel 47 des Bankengesetzes ganz allgemein bundesrechtlich geschützt werden wollte oder ob diese Bestimmung auf das kantonale Prozeßrecht keinen Einfluß auszuüben vermag. Wie wir vernehmen, wird sich die staatsrechtliche Abteilung des Bundesgerichtes mit dieser Frage in einer ihrer allernächsten Sitzungen befassen.

Dem schließlichen Ausgang dieses Rechtsstreites kommt große grundsätzliche Bedeutung zu und es hängt damit indirekt bis zu einem gewissen Grade auch die künftige Gestaltung des Geldmarktes zusammen.

Heute, und nachdem in Art. 47 des eidgen. Bankengesetzes die Schweigepflicht der Banken und ihres Personals ausdrücklich unterstrichen worden ist, stehen sich zwei Ansichten gegenüber. Die eine deckt sich mit der Auffassung des Rekurrenten und stützt sich auf ein Gutachten von alt Ständerat Thalman, der f. St. die ihm übertragene Aufgabe als Kommissionsreferent glänzend gelöst hat. Darnach hat Art. 47 B.G. eine unbedingte Schweigepflicht geschaffen, an die auch die kantonalen Gesetze gebunden wären. Diesen Standpunkt hat mit

allem Nachdruck auch der Genfer Privatdozent Capitaine in seinem klar und unzweideutig geschriebenen Kommentar von 1936 verfochten. Wird dieser Standpunkt vom obersten Gerichtshof geschützt, so haben die kantonalen Gerichte die z. Z. bereits heute schon das Bankgeheimnis in Zivilprozessen anerkennen, die Banken und Kassen und ihr Personal von der Zeugnispflicht (z. B. in Steuerrekursfällen) zu entbinden (wobei ja immer noch die Möglichkeit besteht, vom Steuerpflichtigen eine schriftliche Ermächtigung zur Auskunftsgabe zu verlangen). Nach der z. Z. in der Auffassung, die bisher von den zürcherischen Gerichten und von der ersten Zivilabteilung des Bundesgerichtes vertreten worden ist, hat Art. 47 des Bankengesetzes an dem Rechtszustand, wie er in bezug auf die Zeugnispflicht der Banken bei der Schaffung des Gesetzes bestand, nichts ändern wollen. Jeder Kanton würde also nach wie vor selbständig darüber entscheiden können, ob er die Banken in Zivil- und Strafprozessen von der Zeugnispflicht entbinden will oder nicht, m. a. W., die bisherige zu allerlei Unzuträglichkeiten führende Buntstickigkeit könnte weiterhin ihre oft sonderbaren Triumphe feiern.

## Die Rentabilität in der Landwirtschaft im Betriebsjahr 1935/36.

Das Schweizerische Bauernsekretariat in Brugg hat kürzlich den ersten Teil der Untersuchungen über die Rentabilität der schweizerischen Landwirtschaft im Betriebsjahr 1935/36 (1. März 1935 bis 29. Februar 1936) veröffentlicht. Die Erhebungen stützen sich auf insgesamt 576 Buchhaltungsabchlüsse. Aus der Fülle des sehr instruktiven und interessanten Zahlenmaterials haben wir in nachstehender Tabelle die Hauptergebnisse zusammengestellt. Dabei berücksichtigten wir nicht nur die Ergebnisse des Berichtsjahres, sondern stellten jenen als Vergleichsbasis die Resultate früherer Jahrgänge voran.

Zusammenstellung einiger Hauptergebnisse aller Betriebe.

| Jahre   | Reinertrag |                        | Landw. Einkommen inbegr. Hauslohn je Betrieb | Vermögensrente | Arbeitsverdienst je Mannarbeitstag |
|---------|------------|------------------------|----------------------------------------------|----------------|------------------------------------|
|         | je Hektar  | in % des Aktivkapitals |                                              |                |                                    |
|         | Fr.        | %                      | Fr.                                          | %              | Fr.                                |
| 1906/13 | 188        | 3,65                   | 3990                                         | 3,53           | 2,99                               |
| 1914/19 | 510        | 8,54                   | 8751                                         | 11,85          | 10,43                              |
| 1920/22 | 103        | 1,86                   | 5746                                         | -0,41          | 4,65                               |
| 1928/30 | 228        | 3,17                   | 5768                                         | 1,61           | 5,14                               |
| 1934    | 97         | 1,36                   | 2930                                         | -1,89          | 1,47                               |
| 1935    | 179        | 2,47                   | 3929                                         | 0,61           | 3,46                               |

Der Reinertrag, der die Verzinsung des in der Landwirtschaft angelegten Kapitals darstellt, stieg gegenüber dem Vorjahr von 97 Franken auf 179 Franken je Hektar Fläche, oder von 1,36 auf 2,47 % des Aktivkapitals. Die Erhöhung des Reinertrages hat ihre Ursache einerseits in der Steigerung des Geldrohertrages und andererseits in der Verminderung des Betriebsaufwandes, die namentlich von einer kleineren Amortisation des Viehkapitals nach dem erfolgten Preisrückschlag herrührt. Trotz dieser wesentlichen Verbesserung des Reinertrages gegenüber dem Vorjahr erreicht die Verzinsung noch nicht die Höhe der Vorkriegsjahre (1906/13 = 3,65 %) und steht sogar noch hinter den Jahren 1928/30 mit 3,17 % um 0,7 % zurück.

Das landwirtschaftliche Einkommen (Vermögensrente plus Arbeitslohn) erhöhte sich im Gesamtmittel je Betrieb oder Familie gegenüber 1934 um rund 1000 Franken. Der Vergleich mit früheren Jahren läßt erkennen, daß die Einkommensverhältnisse trotzdem noch als recht bescheiden bezeichnet werden müssen, stehen sie doch immer noch unter dem Vorkriegsniveau.

Die Vermögensrente (= Verzinsung des in der Landwirtschaft investierten Eigenkapitals) ist zum ersten Mal seit 1930 wieder leicht positiv, sie beträgt 0,61 %. In den Jahren 1931 bis 1934 war die Vermögensrente negativ, das heißt dem Bauer blieb vom Einkommen nach Abzug der Lohnansprüche nicht nur nichts übrig zur Verzinsung seines eigenen Kapitals, er mußte vielmehr zur Deckung der Schuldzinsen noch von seinem Vermögen zehren.

Ein Vergleich mit den Vorkriegsjahren zeigt, daß damals das Eigenkapital zu einem annehmbaren Zinsfuß verzinst wurde.

Der Arbeitsverdienst (Einkommen-Zinsanspruch des Reinvermögens), der ja besonders in Kleinbetrieben den wichtigsten Maßstab für die Beurteilung des Betriebsergebnisses darstellt, hat ebenfalls eine Verbesserung erfahren, er ist je Betrieb im Mittel mit 1817 Franken und je Männerarbeitstag mit Fr. 3,46 ausgewiesen. Aber auch hier müssen wir gerechterweise feststellen, daß der Arbeitsverdienst trotz dieser Verbesserung noch auf einem sehr bescheidenen Niveau steht und der Bauer wohl zu den am schlechtesten gestellten „Lohnarbeitern“ zählt.

Aus den Ergebnissen der Rentabilitätshebungen läßt sich doch die erfreuliche Feststellung machen, daß im Betriebsjahre eine sichtliche Besserung der wirtschaftlichen Lage eingetreten ist; der Tiefpunkt der Krise dürfte überwunden sein. Immerhin wird ja gerade das zu Ende gehende Wirtschaftsjahr 1936/37 schlechte Betriebsergebnisse zeitigen, da bekanntlich infolge der ungünstigen Witterungsverhältnisse der Rohertrag ein starker Rückschlag aufweist. („Ostschweiz. Landwirt“).

## Regierungsrätlische Bewilligung für Gemeindedarlehen im Kanton Luzern.

Wie die meisten Organisationsgesetze für Gemeinden, sieht auch dasjenige des Kantons Luzern für die Aufnahme von Geldanleihen eine regierungsrätlische Genehmigung vor. Art. 181 präzisiert diesbezüglich klar und deutlich:

„Die Bewilligung zum Angriff des Polizeifondes oder zur Erhebung von Geldanleihen bedarf in jedem Falle der Genehmigung des Regierungsrates.“

Auf die Anwendung dieser Bestimmung wurde bisher von gewissen Bankinstituten kein besonderer Wert gelegt, sodaß sich in einzelnen Gegenden die Auffassung ergab, es handle sich nur um eine nicht ernst zu nehmende, nutzlose Formalität. Die inzwischen vom Bundesgericht sanktionierten Rechtsschutzmaßnahmen für Gemeinden einzelner westschweizerischer Kantone haben nun auch in der übrigen Schweiz Eindruck gemacht und bei den Kreditinstituten verschiedentlich dazu geführt, die formellen und materiellen Grundlagen der Gemeindedarlehen und Gemeindef Kredite etwas schärfer unter die Lupe zu nehmen als bisher.

Daß die Bestimmungen des zitierten Art. 181 von der Luzerner Regierung nicht als gegenstandslos erachtet werden, geht aus einer Vernehmlassung des Gemeindepartementes vom 15. Dezember 1936 an die Revisionsabteilung unseres Verbandes hervor. Darin wird die Notwendigkeit der regierungsrätlischen Zustimmung, ausgenommen für Anleihen von Korporationsgemeinden, ausdrücklich bestätigt. Dieses Departement betonte gleichzeitig, daß dann, wenn eine Gemeindeverwaltung oder ein Funktionär für Gemeindegzwecke Anleihen aufnehmen will, ein Beschluß der Gemeindeversammlung vorliegen müsse. Diese Bestimmung habe nicht nur für Einwohner- und Ortsbürgergemeinden, sondern auch für Kirch- und Korporationsgemeinden Gültigkeit, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob es sich um Vorschüsse für laufende Bedürfnisse, oder für bestimmte Zwecke handle; auch sei es bedeutungslos, auf welchen Namen der Vorschuß, bzw. das Anleihen aufgenommen werde.

Aus diesen Darlegungen ergibt sich für die an Gemeinden Darlehen und Kredite gewährenden Bankinstitute die Notwendigkeit, jeglicher Kreditauszahlung vorgängig, folgende Belegstücke zu besitzen:

1. Ein namens der Gemeinde unterzeichneter Kreditschein mit zwei Unterschriften.
2. Ein Auszug aus dem Protokoll der Gemeindeversammlung, welche die Darlehens-, bzw. Kreditaufnahme beschlossen hat.
3. Ein Genehmigungsbeschluß des Regierungsrates.

\*

Sind auf diese Weise belegte Kredite formell in Ordnung, so gilt es ganz allgemein, bei Gemeindefkrediten überhaupt, der grundsätzlichen Eintretensfrage vorgängig zu prüfen, ob die Gewährung des nachgesuchten Kredites wirtschaftlich gerechtfertigt

sei. Wenn heute schweizerische Gemeinden Rechtschutzmaßnahmen in Anspruch zu nehmen genötigt sind, so nicht zuletzt deshalb, weil auch Geldinstitute durch allzu willfährige Krediteinräumung die ungesunde Schuldenwirtschaft begünstigt, besser gesagt, überhaupt ermöglicht haben. Wie zu einer verantwortungsbewussten Kreditgebarung im Verkehr mit Privatpersonen insbesondere die objektive Prüfung der wirtschaftlich nutzbringenden Geldverwendung gehört, so ist es ebenso wichtig, daß auch bei Gemeindegeldkrediten vom Kreditgeber untersucht wird, ob mit der Darlehensgewährung nicht eine drohende oder bereits bestehende, unsolide Schuldenwirtschaft begünstigt wird. Der Kreditgeber hat eine hohe Mission zu erfüllen und kann unter Umständen einem Gemeindefinanzhaushalt den allerbesten Dienst leisten, wenn er statt mit einem zu wenig überlegten „Ja“ hier und da mit einem glatten „Nein“ antwortet.

Es ist bezeichnend, daß es heute Fälle gibt, wo sogar Kantonalbanken, die es vielleicht bisher in der Prüfung der Gemeindegeldkreditgesuche an Gründlichkeit fehlen ließen, Kreditbegehren ablehnen, die von der Regierung bewilligt worden sind. Auch ist es typisch, wenn sogar Regierungskreise ausdrücklich erklären, daß die regierungsrätliche Genehmigung keine besondere materielle Garantie darstelle, sondern die Geldgeber selbst sich hierüber Rechenschaft zu geben hätten. In der gleichen Richtlinie läuft auch das Begehren von Treuhandgesellschaften, bei der Prüfung von Gemeindegeldkrediten zu Handen des Revisors einen Ausweis über die Vermögenslage der Gemeinde ins Dossier zu verlangen.

Es ist darum nicht müßig, wenn die Revisionsorgane des Verbandes Schweiz. Darlehenskassen auch bei Krediten öffentlicher Körperschaften formell und materiell einwandfreie Ordnung verlangen und damit ihre erzieherische Aufgabe bis in die Gemeindevsverwaltungen hinein spielen lassen. Und daß es Pflicht der einzelnen Kassen ist, solchen Begehren geneigtes Gehör zu schenken, darf wohl als selbstverständlich angenommen werden.

## Ein unzulässiger Vergleich.

Trotzdem in zahlreichen Abhandlungen über das Bauparkassawesen nachgewiesen worden ist, daß die kontinentalen Bauparkassen und damit auch die schweizerischen, von den angelsächsischen grundverschieden sind, wird immer wieder mit dem Hinweis auf England und Amerika eine große Propaganda entfaltet. So bestand ein anfangs Dezember 1936 in einer Bündner Zeitung erschienener Propagandaartikel der „Eigenheim A.-G.“ in Basel zu  $\frac{3}{4}$  aus der Wiedergabe von Zitaten eines englischen Bauparkassavertreters.

In einer kürzlich im Verlag Benno Schwabe in Basel erschienenen Broschüre „Pro und kontra Bauparkasse“ legt nun ihr Verfasser, Dr. Jan R. Lagutt in ausführlicher Weise die Unzulässigkeit dar, die nach dem Säuberungsprozeß noch übrig gebliebenen, schweizerischen Bauparkassen den englischen und amerikanischen gleich zu stellen.

Lagutt führt u. a. aus:

„Die englischen und amerikanischen Bauparkassen können auf eine Entwicklung von mehr als hundert Jahren zurückgehen. Besonders trifft dies auf die englischen Kassen zu, deren Bestehen teils auf mehr als hundertfünfzig Jahre zurückgeht. Und diese Kassen haben auf dem Boden der angelsächsischen Welt eine segensreiche Tätigkeit entfaltet. Von den europäischen Bauparkassen wird immer wieder auf die glänzende Entwicklung der anglo-amerikanischen Kassen hingewiesen. Dabei wird aber nie mitgeteilt, daß sowohl in England, wie auch in Amerika diese Unternehmungen in großen Zügen die Stellung unserer Hypothekar-Institute einnehmen. Viele dieser Kassen sind mehr oder minder reine Spar- und Hypothekarbanken. Wie verweisen die hiesigen Bauparkassen auf den scharfen Trennungsschritt, welchen die Kassen der anglo-amerikanischen Welt zwischen geldanlegendem und geldsuchendem Publikum ziehen. Und hier liegt im Gegensatz zu den deutschen Bauparkassen und ihren schweizerischen Ablegern ein wesentlicher Unterschied, denn bei den kontinentalen Kassen ist fast ausnahmslos der Geldgeber auch der Darlehensnehmer.“

Ein Vergleich des Geschäftskreises der englischen und amerikanischen Bauparkassen mit unseren Hypothekarbanken weist darauf hin, daß die ersteren sich vor allem mit der Finanzierung von Eigenheimen befassen, während der Wirkungskreis unserer Banken ein umfassender ist.

Bei den Darlehen englischer und amerikanischer Kassen handelt es sich nie um sogenanntes „billiges“, d. h. nieder verzinsliches Geld. Im Gegenteil, die Zinssätze übersteigen die hiesigen und betragen im Mittel  $5\frac{1}{2}$  bis 7 vom Hundert. Zinsloses Geld kennen die praktischen Amerikaner und die wirklichkeitsnahen Engländer schon gar nicht. Zur näheren Beleuchtung sei darauf hingewiesen, daß die Bauparkassengesetzgebung vereinzelter nordamerikanischer Staaten Höchstsätze für Darlehenszinsen aufstellen mußte. Im Staate Mississippi z. B. darf der Zinssatz für Darlehen 10 % nicht übersteigen.

Eine ganz andere Entwicklung durchliefen die europäischen, d. h. vor allem die deutschen Bauparkassen. Anlaß zur Gründung von Bauparkassen in Deutschland gab die furchtbare wirtschaftliche Depression und Inflation der Jahre 1923/24. Kredite waren kaum mehr zu erhalten, oder nur zu ganz abnorm teuren Bedingungen. Namhafte Bankhäuser und Handelsfirmen waren bereit, zwanzig und mehr Prozent für Auslandskredite zu zahlen. Dazu gesellte sich die große Raumnöte infolge der ruhenden Bautätigkeit der Kriegs- und ersten Nachkriegszeit. Nicht nur Unbemittelte, sondern auch Träger höherer Einkommen, denen es möglich gewesen wäre, sich eine gute Wohnung zu mieten oder ein Haus zu kaufen, litten unter dem herrschenden Wohnungsmangel.

Zu dieser Zeit wurde im Frühjahr 1924 in der schwäbischen Ortschaft Wüstenrot durch den Drogisten Georg Kropf die erste deutsche Bauparkasse auf genossenschaftlicher Basis gegründet. Kennzeichnend dabei ist der Zeitpunkt der Gründung, mitten in einer Epoche größten wirtschaftlichen Elends. Somit ist es kaum verwunderlich, daß diese Kasse und ihre späteren Nachbildungen in hohem Grade mit den Zügen der damaligen Zeit behaftet waren. Es handelte sich bei diesen Gründungen nicht um Kopien englischer oder amerikanischer Kassensysteme, im Gegenteil, die deutschen Kassen haben gemäß ihrem Aufbau mit den letzteren kaum mehr als den Namen gemein. Kleine und kleinste Beträge wurden von den Mitgliedern in die Kasse einbezahlt und von dort den Zuteilungsberechtigten in Form von Tilgungsdarlehen weitergegeben. Die Einlagen wurden erst vom dritten Jahre an mit drei Prozent verzinst. Alle noch so problematischen Propagandamittel, die zur Anspornung der Spartätigkeit der Mitglieder dienen konnten, wurden zusammen mit voller Ausnutzung des Spieltriebes (Wettsparen) in Anwendung gebracht. Eine große Rolle spielte die sogenannte „Billigkeit“ der Darlehen.

In verhältnismäßig kurzer Zeit entstanden im deutschen Reiche durch den Erfolg der ersten Bauparkasse gegen die dreihundert solcher Unternehmungen. Davon sind allerdings eine große Anzahl Kassen durch Zusammenbrüche wiederum von der Bildfläche verschwunden; andere Kassen wurden, um allzugroße Verluste zu vermeiden, durch staatliche Aufsichtsstellen mit lebensfähigen Unternehmungen zwangsfusioniert.

Wer denkt dabei nicht an die so junge, aber bereits durch sehr unsichere Ereignisse verunzierte Geschichte der Bauparkassenbewegung in der Schweiz?

Dieses Gründungsfieber hat an den Grenzen des deutschen Reiches nicht halt gemacht, sondern auf die umliegenden Staaten übergegriffen. Es ist bedauerlich, daß gerade diese inflationsbedingten Gründungen auch in der Schweiz als Vorbilder genommen wurden. Leider hat man auf eine sinngemäße schweizerische Übertragung englischer oder amerikanischer Vorbilder verzichtet. Somit haften auch den schweizerischen Bauparkassen dieselben Fehler an, wie sie den deutschen Gründungen, den Kindern einer frühen, düsteren Zeit wirtschaftlicher Not gemein sind.

Man sollte nun erwarten dürfen, daß seriös sein wollende Kreditkassen mit Wartezeit es ablehnen, weiterhin mit dem Hinweis auf das glänzende Beispiel von England und Amerika Interessenten zu werben und Mitglieder irre zu führen.

## Zur Wirtschafts- und Geldmarktlage.

Die wirtschaftlichen Jahresüberblicke pro 1936 lauten für die maßgebenden Großstaaten recht günstig und sind auch von zuverlässlichen Voraussagen für das laufende Jahr begleitet. In Amerika zeigt das für den Gang der Wirtschaft zuverlässige Börsenbarometer ganz wesentliche Kurserhöhungen, so daß z. B. die beim großen Zusammenbruch der Jahre 1929/30 erlittenen Verluste zu zirka 60 % wieder eingeholt sind. England registriert eine fortschreitende Hochkonjunktur, die sich besonders in einem Beschäftigungsgrad äußert, der seit 1927 nicht mehr erreicht worden ist. Die engli-



schen Großbanken verzeichnen durchwegs gute Jahresabschlüsse, verwenden aber, wie die amerikanischen, die Mehrgewinne vornehmlich zu erhöhten Rückstellungen, um gegen Rückschläge gesichert zu sein. Neben dem amerikanisch-angelsächsischen Wirtschaftskreis meldet auch der skandinavische eine günstige Wirtschaftslage, so daß als besonders erfreuliche Auswirkung ein allgemeiner Abbau der Zölle und Kontingente ins Auge gefaßt und damit der Auftakt zu einem freieren internationalen Warenaustausch gegeben wird. Es zeigt sich wieder einmal der natürliche Rhythmus des Auf- und Abstieges mit der Tatsache, daß auch große Lager verhältnismäßig rasch ausgehöhlt sind und, durch Missernten verschärft, der Erneuerung rufen und, wenn dann noch wichtige technische Neuerungen hinzukommen, eine gewisse Ankurbelung sich nach einiger Zeit zwangsläufig wiederum ergibt.

Diese Entwicklung beginnt auch auf die Wirtschaft des Kontinents abzufärben. Sie wäre auch ohne Abwertung der Währungen gekommen, ist aber durch dieselben noch beschleunigt worden. An der wirtschaftlichen Wiederbelebung nimmt auch die Schweiz in zunehmendem Maße teil. Untrüglichstes Zeichen ist der Rückgang der Arbeitslosigkeit. Die Monate Dezember und Januar zeigen gegenüber dem Vorjahre fühlbare Besserungen. So verzeichnet der Dezember 104,842 Beschäftigungslose, gegenüber 118,775 im Dezember 1935. Einzelne Industriezweige, wie Uhren-, Metall- und Textilindustrie (Stickerei ausgenommen) weisen Vollbeschäftigung und teilweise sogar Mangel an berufsständigen Kräften auf. Die Hotellerie spricht an den guten Wintersportplätzen von einer ausgezeichneten Saison. Mit einiger Berechtigung wird für den kommenden Sommer auch eine Besserung im Baugewerbe erwartet, das mit 50,053 Stellensuchenden das Hauptkontingent der Unbeschäftigten stellt. Wie vorauszusehen war, konnte die Frankenabwertung nicht dauernd ohne Einfluß auf die Lebenskosten bleiben. Bis zum Jahresende vermochte der behördliche Druck eine plötzliche Steigerung zurückzuhalten, so daß sich pro 1936 im Durchschnitt nur eine Erweiterung des Anderes von 128 auf 130 ergab. Nachdem aber der Großhandelsindex innert Jahresfrist von 92 auf 107 gestiegen ist und die Inlandsprodukte (Milch, Rindvieh, Schlachtschweine) Preissteigerungen erfahren haben, wird die Auswirkung auf die gesamten Lebenskosten nicht ausbleiben. Damit rücken leider aus Lohnerhöhungsgründen zu erwartende Arbeitskonflikte wieder in die Nähe. Gut gehende Industrien mit scharf abgebauten Löhnen werden sich ihrer sozialen Pflicht erinnern müssen, dagegen wird der mit der Abwertung verbunden gewesene kalte Lohnabbau nicht wieder ungesäumt illusorisch gemacht werden dürfen, wenn neue Währungsdiskussionen unterbleiben sollen.

Der Geldmarkt zeichnet sich trotz beginnender wirtschaftlicher Belebung, die für gewöhnlich mit namhafter Kreditbeanspruchung verbunden ist, durch starke Flüssigkeit aus. Es ist zwar kein Unglück, wenn die Geldgeber in der Kreditgewährung etwas vorsichtiger sind als in der Hochkonjunktur der 20er Jahre, und sich damit nicht wieder an einem ungesunden Wirtschaftsaufbau mitschuldig machen. Der Geldzufluß von auswärts ist indessen zum Stillstand gekommen, dafür sucht thesauriertes Geld Anlage- und Vermwertungsmöglichkeit. Die unverzinslichen Giroguthaben bei der Nationalbank haben am 23. Januar die Rekordziffer von 1483 Millionen Franken (nahezu 1 Milliarde mehr als im gleichen Zeitpunkt des Vorjahres) erreicht. Diese Gelder rühren hauptsächlich vom Einlagenzuwachs bei den Großbanken her, die dafür nur geringe Inlandsverwendungsmöglichkeit haben, sich aber nach gemachten Erfahrungen hüten werden, damit im großen Umfang ins Ausland zu gehen, abgesehen davon, daß das Bankengesetz der Kapitalausfuhr gewisse Schranken gesetzt hat. Die Rendite der Bundesobligationen bewegt sich seit Wochen um  $3\frac{1}{2}\%$  herum. Den mit diesem Zinssatz ausgestatteten, jüngst zur Ausgabe gelangten Anleihen der Kantone Bern und Luzern war ein voller Erfolg beschieden. Der Bund schreitet in der Kündigung 4%iger Anleihen fort. Am 9. Februar hat er die dritte 4%ige Elektrifikations-Anleihe von 120 Millionen Fr. per 15. Mai gekündigt, offenbar in der Annahme, mit einer höchstens  $3\frac{1}{2}\%$ igen Konversion an Mann kommen zu können.

Der künftigen Anleiheverzinsung haben sich auch die Sätze der Bankobligationen angepaßt. Die maßgebenden Großbanken

vergüten für 3jährige Titel bloß 3% und für fünfjährige nur noch  $3\frac{1}{2}\%$ . Bei den Kantonalbanken herrschen  $3\frac{1}{4}\%$  für Anlagen auf 3 und  $3\frac{1}{2}\%$  auf 5 Jahre vor. Die Lokalbanken vergüten zumeist  $3\frac{1}{2}$ — $3\frac{3}{4}\%$ . 4% kommen nur selten vor, höhere Sätze sind wenig Vertrauen erweckend. Beim Sparzins hat sich bei den kantonalen Instituten ein Satz von 3% für Guthaben bis 5000 Fr. verallgemeinert, während größere Beträge oft nur noch mit einem Zins von  $2\frac{1}{2}$ — $2\frac{3}{4}\%$  bedacht werden. Abgebaut worden, und zwar meistens auf 2 oder  $1\frac{1}{2}\%$ , ist speziell bei den Kantonalbanken der Konto-Korrent-Zinssatz. Im Schuldzinsrevier hat der Jahresabschluß in weiten Bankkreisen zu einer Neuorientierung geführt, die durch vorherrschend befriedigende Jahresertragnisse erleichtert wurde. Soweit nicht schon zuvor ein Hypothekar-Zinssatz von 4% in Aussicht gestellt worden war, werden die Kantonalbanken zu diesem Satz mit Wirkung ab 1. Mai, 1. Juni oder 1. Juli übergehen, so daß derselbe in der zweiten Jahreshälfte allgemein üblich sein wird. Bei nachgehenden Hypotheken beträgt der Zins zumeist  $4\frac{1}{4}$  bis  $4\frac{1}{2}\%$ , während bei Bürgschafts-Darlehen  $4\frac{3}{4}\%$  und darüber und oft noch Kommissionszuschläge in Anrechnung kommen.

Für die Raiffeisenkassen ergibt sich in Bestätigung der in der Januar-Nummer gegebenen Direktiven ein Obligationensatz von  $3\frac{1}{2}$ — $3\frac{3}{4}\%$ , ein Sparzins von 3, höchstens  $3\frac{1}{4}$  und ein Konto-Korrent-Zins von  $2\frac{1}{4}$ — $2\frac{3}{4}\%$ . Für Schuldner gelten 4 bis  $4\frac{1}{4}\%$  für 1. Hypotheken,  $4\frac{1}{4}$  bis  $4\frac{1}{2}\%$  für nachgehende Titel und  $4\frac{1}{2}$  bis  $4\frac{3}{4}\%$  für Bürgschaftsdarlehen.

Mit der heutigen Zinsfußgestaltung ist nun ein Niveau erreicht, das, vom allgemein volkswirtschaftlichen Standpunkt aus betrachtet, nicht mehr wesentlich unterschritten werden sollte. Einmal ist mit 4% der Hypothekar-Zinssatz niedriger als im Ausland. Dann machen die gebesserten Produktpreise die Zinslast tragbarer. Vor allem aber bergen — wie die Geschichte lehrt — allzutiefe Schuldzinsen die Gefahr der Liegenschaftenüberzahlung und Liegenschaftenüberschuldung in sich.<sup>\*)</sup> Beträgt der jährliche Zinsaufwand bei 4% Fr. 2000, so entspricht dies einem Kapital von 50,000 Fr., beträgt er aber 5%, so erscheint ein Kaufpreis von nur 40,000 Fr. gerechtfertigt. Schuldzinsreduktionen sind sodann nur bei entsprechendem Gläubigerzinsabbau möglich. Die Gläubigerinteressen sind aber auch schutzwürdig. Das Sparkapital der Schweiz, das sich u. a. auf über 4 Millionen Sparhefte verteilt, wozu noch die Obligationen in kleinen und mittleren Beträgen kommen, ist zu einem schönen Teil vom breiten Volk aufgebracht worden, von sparsamen Einlegern, die zur Entlastung und Belohnung des Sparfinns auf eine gewisse Prämie Anspruch haben und auch z. T. aus den Ertragnissen des Sparkapitals leben müssen. Dann liegt ein erheblicher Teil in Händen von Versicherungs-, Pensions-, Hilfskassen und Foundationen, d. h. es ist in gewissem Sinne Sozialkapital, das auf einen gewissen Ertrag ohne wesentliche Störung nicht verzichten kann. Damit soll gesagt sein, daß ein sehr tiefes Zinsniveau nicht nur Vorteile, sondern auch Nachteile in sich birgt und das Ideal nicht bei außerordentlich tiefen, wohl aber bei mittleren, jedoch möglichst stabilen Zinssätzen zu suchen ist.

## Zu eines Jahres Gartenarbeit.

Wir konstatieren es täglich, daß die Sonne wieder höhere Kreise zieht. Der vergangene Januar mit seinen allzu sonnigen und schneearmen Tagen hat uns bereits an den Frühling gemahnt. Lassen wir uns aber nicht täuschen, daß nun bald eitel Frühling über die Felder lache. Auch wenn die Kalenderzeichen noch so günstig stehen, es ist gleichwohl noch nicht die Zeit zur eigentlichen Gartenbestellung angerückt. Der Februar ist in seinem ganzen Umfang immer noch ein Vorbereitungsmonat für den Gemüsegarten. Stecken wir darum nicht voreilig den

<sup>\*)</sup> Ein zürcherisches Zinsmandat vom Jahre 1710, das die Geldausleiherung unter 4% ausdrücklich verbot, stützte sich auf beobachtete Liegenschaftenüberzahlungen und sagte u. a.: „... weil ein Teil unserer biderben Landleute selbst, von wegen geringer Verzinsung sich in allzuthure, und ihnen zu bezahlen ohnmögliche Räuuff einlassen, ihre Mitgemeindsenossen überbieten, selbige bei solch vorfallenden Räuuffen damit hindertreiben, und damit sich dermaßen verstecken thun, daß wo nicht zeitlich vorgebogen, solcher Leutthen Nachkommen, Kinder und Kindsinder, obgleich selbige es zur Zeit nicht vermerken, wegen auf ihnen liegenden schweren Last, ins Verderben gebracht werden.“



Boden schon mit Sämereien. Wir wollen ja das Saatgut sparen; da hat es keinen Sinn, die Samenkörner unbedacht in kalte Erde zu werfen, wo diese zum Großteil eine Beute schmarogender Gäste, wie Tausendfüßler, Drahtwürmer und Affeln werden. Am die Monatswende, wenn das Wetter warm bleibt und der Boden schneefrei sich zeigt, so darf man dann schon eine erste Aussaat von Carotten vornehmen. Die Praxis empfiehlt, diesen Samen in Rillen zu streuen, in kleine Grübchen, denen man vorher Seifenwasser einströmen ließ. Warum dies? Seifenwasser soll die lästigen Maden der Rübenfliegen fern halten; die Rillensaart ermöglicht eine zweite Frucht auf gleichem Grund: das Einstreuen von Samen der beliebten Monatsrettige. Salat läßt sich überall säen, überall einstreuen. Sonst aber bleibe es bei den Vorbereitungen, beim Umstechen und Herrichten der Beete. Ist der Garten sehr sonnig und windgeschützt, dann halten wir diese Beete zur Aussaat von Frühbirschen, Zwiebeln, Schwarzwurzeln, Spinat, Petersilie, Knoblauch, Schalotten bereit. Eine nie zu späte Arbeit ist dann die Herrichtung eines Mistbeetes für die Aufzucht von frühen Setzpflanzen, wie Blumenkohl, Wirsing, Rohl. — Wer ins Freiland noch Kunstdünger streuen möchte, der tue dies bald. Für Kali und Phosphor ist's höchste Zeit. Kali sollte vier Wochen vor Bestellung in die Erde kommen.

Im **Blumengarten** ruft uns an sonnigen Tagen auch schon die werktätige Hand. Zur Abhärtung der Rosen empfiehlt sich, die Reißgarden zu lockern. Größte Aufmerksamkeit bedingen jetzt die Gehölzanlagen. Besonders an den Ziergehölzen wird viel gesündigt. Die Schere verstümmelt oft die schönsten jungen Triebe. Nicht stutzen, sondern ausschneiden! Werden die Gehölzgruppen zu dicht und dadurch häßlich, dann muß ein Teil der Sträucher ausgehauen werden, und zwar werden aus einer Gruppe immer die gewöhnlichen Arten, die üppig wachsen und die edlen unterdrücken, zuerst ausgehauen. Frühblüher beschneide man jetzt überhaupt nicht, sondern erst nach dem Abblühen. Gehölzgruppen müssen auch Dünger erhalten.

Verlieren wir einmal einige Worte über dankbar blühende Ziersträucher. Hierher gehören besonders die stark wachsenden Deutzien, aus Asien stammende starklaubige Sträucher mit weißen Blütenrispen, dann die reichblühenden Ginsterbäume. Von letzterem Gewächs sind beliebt der Färberginster in seinen gelben Blütentrauben an aufrecht wachsenden Zweigen, ferner die *Ginesta plena*, die sich ihres langsamen Wuchses und langer Lebensdauer wegen für Rabatten u. Steingärten eignet. Vermehrt sollten auch die sommerblühenden Hortensien unsere Gärten wieder zieren, der traubig blühende Goldregen. Zur Deckung einer Wand eignet sich der wilde Jasmin (Pfeifenstrauch). Und wer gern eine wenig bekannte Pflanze seiner Anlage einverleiben möchte, der probiere es einmal mit dem Perückenstrauch, suche sich eine seltene Spiräa aus, einen zierenden Schneeball, und ohne Fliederbusch sollte kein Garten Frühling feiern müssen. Kräftige Düngung und gut Erde machen den Flieder jedes Jahr reichtragend, starkwüchsig. Nur noch wenige Tage, so gucken im Garten und auch auf Feldwiesen die Schneeglöcklein und die Meerkornzwiebeln, die zwei ersten Frühlingskinder und Frühlingskinder hervor. Keine Blumen erfreuen uns so sehr, als die ersten des neuen Jahres. Sie sind große Rinder neuen Werdens und neuen Hoffens. — Täglich merken wir's und erleben's neu, was der Dichter des heimlichen luzernischen Seetals F. A. Herzog, in seinem Gedichtband „Jahr und Tag“ ausspricht:

Die Scholle saugt's, und was verloren  
und was da starb, wird neugeboren,  
im Frühling, eh du dich versiehst,  
als Blütenstrauch am Wege stehen.

Das einbrechende Frühjahr ist die schönste Zeit zum Beobachten erstehenden Lebens. Im Sommer treibt's und keimt's an tausend Stellen miteinander. Das Frühjahr wirft nur sacht dem Boden Leben ein. Und wenn wir bei einer Blüte stehen oder das Entfalten eines Blattes beachten, dann wollen uns diese stillen Lebewesen für unser vielseitiges und vielgestaltiges

Leben auch was sagen. Hören wir zum Schluß nochmals den gleichen lieben Dichter:

Stille stille mußt du selber geworden  
und wunschlos sein, die gefestigt ganz,  
und gebend: dem Frühling gleich überborden  
von Blüten und Sonnenglanz.

J. E.

## Die aargauische Justizdirektion gegen die „Bluttmacherei“.

Unterm 30. Dezember 1936 hat die aargauische Justizdirektion folgendes Kreisschreiben an die Urkundspersonen, Kreditinstitute, Grundbuchämter, Untersuchungs- und Gerichtsbehörden gerichtet:

„Es wurden in der letzten Zeit wiederholt Klagen laut, daß in zunehmendem Maße von Personen, welche aus eingegangenen Verpflichtungen (wie Bürgschaften etc.) belangt zu werden befürchten, Rechtsgeschäfte getätigt werden in der offenbaren Absicht, ihr Vermögen auf diese Art Zugriff dem Gläubiger zu entziehen. Als Mittel zu diesem Zwecke dienen in der Hauptsache Gütertrennungen, Uebertragungen von Liegenschaften auf Ehegatten oder nahe Verwandte, Errichtung von Schuldbriefen für eine Nichtschuld u. a. m.

Die ansehbaren Vermögensentäusserungen mahnen in der Tat zum Aufsehen und sind geeignet, einer ungesunden Schuldnermentalität Vorschub zu leisten und Treu und Glauben im wirtschaftlichen Leben und im Rechtsverkehr aufs schwerste zu erschüttern. Wohl ist für die Urkundsperson der böse Wille der Kontrahenten nicht immer erkennbar. Allein wir halten dafür, daß, trotzdem für die Geschädigten die Möglichkeit der Anfechtung besteht, es Pflicht der Urkundsperson ist, die Parteien vor dem Abschluß gewisser Rechtsgeschäfte nach allen Richtungen aufzuklären, von ihnen nähere Aufschlüsse zu verlangen und sie gegebenenfalls auf das Ungehörige ihres Vorgehens und die daraus entstehenden Folgen aufmerksam zu machen. Diese Pflicht der Urkundsperson ergibt sich aus der Bestimmung des § 29 Abs. 2 der Notariatsverordnung vom 28. Dezember 1911, welche lautet: „Findet der Beurkundende, daß das, was von ihm beurkundet werden soll, strafrechtlich verboten oder unsittlich oder zivilrechtlich unzulässig, so soll er die Beurkundung verweigern.“

Die Untersuchungs- und Gerichtsbehörden werden angewiesen, Fälle von fraudulösen Rechtsgeschäften der Justizdirektion zur Kenntnis zu bringen, damit untersucht werden kann, ob Anlaß besteht, gegen die Urkundsperson einzuschreiten.“

Das Vorgehen der aargauischen Justizdirektion ist sehr anerkennenswert und geeignet, die auch in andern Landesgegenden z. T. bedenklich gesunkene Schuldnermoral wiederum zu heben.

Ein gesundes Wirtschaftsleben und insbesondere ein gesundes Kreditwesen ist nur dann denkbar, wenn die Vertragskontrahenten sich bemühen, ihre eingegangenen Verpflichtungen loyal einzuhalten und die gegebene Unterschrift Ehrenwort bedeutet, dem sich ein anständiger Mensch nicht in betrügerischer Absicht entzieht.

## Ein behördlich abgeblasenes Freigeld- experiment in Baselland.

Man erinnert sich, daß die Freigeldleute schon wiederholt versucht haben, Schwundgeld à la Wörgl einzuführen. Vor einigen Jahren war es die thurgauische Gemeinde Basadingen, die Heimat des Freigeldapostels Forster, welche an einer Gemeindeversammlung einen Vorstoß abwies. Dann war auch einmal in einer simmentalischen Gemeinde davon die Rede und neuestens sollte die basellandschaftliche Gemeinde Oberwil zum Versuchskaninchen werden. In aller Form wurde vom basellandschaftlichen Freiwirtschaftsbund beantragt, Geld in Form von 2000 Kleinobligationen zu je 5 Fr. mit einem Schwund von 1 % pro Woche auszugeben. Der Entwertung hätte durch 5 Rappen-Marken, die von der Gemeinde verkauft und auf die Obligationen hätten geklebt werden müssen, vorgebeugt werden sollen.

Die Frage gewann allgemeines Interesse, da der Freiwirtschaftsbund die Einführung des Schwundgeldes auch auf andere Gemeinden Basellands auszudehnen beabsichtigte. Dies veranlaßte die Gemeinde Muttens, die kantonale Regierung über die Zulässigkeit solcher Experimente zu interpellieren. Der Regierungsrat hat nun einen eindeutig ablehnenden Bescheid erteilt und dabei die absolute Gesetzwidrigkeit folgendermaßen begründet:

„Die Ausgabe von Amortisations- Kleinobligationen verstößt nach der Mitteilung des eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes gegen Artikel 39 der Bundesverfassung und wird gemäß Artikel 72 des Nationalbankgesetzes bestraft. Artikel 39<sup>1</sup> der Bundesverfassung bestimmt, daß das Recht zur Ausgabe von Banknoten und andern gleichartigen Geldzeichen ausschließlich dem Bund zusteht. Die in Frage stehenden Amortisations-Obligations fallen unter die „andern gleichartigen Geldzeichen“, weil sie dazu bestimmt sind, wie Geld umzulaufen, wie sich aus dem vorgesehenen Schwund des Nominalwertes ergibt. Wir möchten feststellen, daß der Regierungsrat einen allfälligen Beschluß der Gemeindeversammlung, der die Ausgabe von solchen vom Freiwirtschaftsbund vorgesehenen Amortisations-Obligations vorsieht, wegen Gesetzwidrigkeit für nichtig erklären wird.“

Die Gemeindeversammlung von Oberwil hat sich in Beratung des freiwirtschaftlichen Antrages auf Einführung eines Schwundgeldes (fünffräftige Kleinobligationen) dem ablehnenden Standpunkt des Regierungsrates und Gemeinderates angeschlossen und den Antrag mit starker Mehrheit abgelehnt.

## Warnung vor einer Erhöhung der Liegenschaftspreise.

In der letzten Nummer der „Schweiz. Bauernzeitung“ warnt Prof. Laur mit folgenden eindringlichen Worten vor Ueberzahlungen:

Bauern, hütet euch vor Ueberzahlung der Liegenschaften! Trotz Abwertung sind auch heute noch die alten Preise zu hoch. Laßt euch nicht täuschen durch die Preise, die von reichen Stadtherren und von Industriearbeitern mit guten Löhnen bezahlt werden. Der Bauer muß anders rechnen. Wer selbst in guten Lagen mit günstigen Absatz- und Verkehrsverhältnissen mehr als 2000 Franken die Zucht oder 5500 Franken je Hektar, oder in Graswirtschaften mehr als 5000 Franken je Stück Großvieh bezahlt, kann nicht bestehen, wenn er mehr als die Hälfte des Wertes Schulden hat. Wir müssen froh sein, Produktpreise zu erreichen, bei denen diese Landgutspreise sich verzinsen. Wer heute noch wegen Ueberzahlung des Gutes in Not kommt, dem wird später niemand helfen. Solche Bauern gehen dem Unglück entgegen. Jungbauern, wartet lieber zu Hause oder als Knecht, bis ihr ein Gut zu vernünftigen Preisen kaufen könnt, als daß ihr durch eine zu hohe Schuldenlast lebenslanglich zum Zinsklaven werdet!

## Behördliche Warnung vor Darlehensvermittlern und dergl. im Aargau.

Der Aargau gehört zweifellos zu den von wirtschaftlichen Heilskünstlern am meisten heimgesuchten Kantonen. Es ist ein schönes Gebiet mit relativ günstigen Wirtschaftsverhältnissen, die sich auch im ausgeglichenen Staatsbudget widerspiegeln und hat den Vorzug, von den beiden Städten Zürich und Basel, welche geriebene Gauner als Unterschlupf wählen, leicht erreicht zu werden. Die Ueberfluthung mit Agenten dubioser Firmen ist in letzter Zeit soweit gediehen, daß sich kantonale Instanzen zu einer besonderen Warnung veranlaßt haben und das Polizeikommando am 29. Januar 1937 folgende Bekanntmachung in der Presse erließ:

„Viele Anfragen aus dem Volk über Unternehmen aller Art (in- u. ausländische Börsen- und Lotteriegeschäfte, Kredit- und Darlehensvermittlungen, Baugenossenschaften, Hypothekarschuldungen, Vertretungen, Einlagen usw.) geben uns Veranlassung, darauf

## Wahre Schönheit!

*Schön sind die Augen, die vor Freude leuchten  
Im Blicke auf des Nächsten Wohlergehen,  
Und die sich mit des Mitleids Tränen feuchten,  
Wenn sie im Schmerz den Nächsten weinen sehn.*

*Schön sind die Wangen, die vor Scham sich röten,  
Bei allem, was nicht edel, wahr und rein,  
Bei allem, was die zarte Unschuld töten  
Und einer Seele kann zum Schaden sein.*

*Schön ist der Mund, der nie sich sucht zu rächen,  
Durch bittre Worte, die nur Zwietracht sä'n,  
Der lieblos nie bespricht der andern Schwächen,  
Der Mund, der segnet, wenn die Feinde schmäh'n.*

*Schön sind die Züge, die trotz Müh' und Plagen  
Von Leidenschaft und Selbstsucht unentstellt,  
Den sel'gen Ausdruck innern Friedens tragen  
Und die der Liebe Himmelsglanz erhellt.*

aufmerksam zu machen, daß sich die Polizei kein Urteil über die Vertrauenswürdigkeit eines Unternehmens anmaßen kann. Wir können nur äußerste Vorsicht empfehlen und davor warnen, auf Versprechungen zu hören, die bei richtiger Betrachtung bloß zweifelhaften Erfolg versprechen. Wer sich in solche Geschäfte einläßt, nimmt die Verantwortung auf sich. Der Geschädigte hat allerdings das Recht, bei der zuständigen Untersuchungsbehörde zu klagen, womit er jedoch nur ausnahmsweise wieder zu dem hinausgeworfenen Gelde kommt. Der sicherste Weg, um sich vor Ausbeutung zu schützen, ist der, sich in Geldsachen von bekannten, zuverlässigen und berufenen Leuten beraten zu lassen.“

## Bilanz

der Zentralkasse des Verbandes Schweiz. Darlehenskassen  
per 31. Dezember 1936.

(Aufstellung gemäß eidg. Bankengesetz.)

Aktiven:

|                                                                                           | Fr.          | Fr.                  |
|-------------------------------------------------------------------------------------------|--------------|----------------------|
| 1. Kassa:                                                                                 |              |                      |
| a) Barschaft                                                                              | 596,650.19   |                      |
| b) Nationalbankgiro                                                                       | 1,546,183.45 |                      |
| c) Postcheckguthaben                                                                      | 154,728.47   | 2,297,562.11         |
| 2. Coupons                                                                                |              | 7,237.70             |
| 3. Banken-Debitoren:                                                                      |              |                      |
| a) auf Sicht                                                                              | 261,987.75   |                      |
| b) andere Bankendebitoren                                                                 | 2,548,687.—  | 2,810,674.75         |
| 4. Wechsel-Portefeuille                                                                   |              | 907,117.87           |
| 5. Kto.-Kt.-Debitoren:                                                                    |              |                      |
| a) angeschlossene Kassen                                                                  | 7,165,927.—  |                      |
| b) andere Debitoren mit Dedung                                                            | 1,872,548.60 | 9,038,475.60         |
| davon gegen hypothek. Dedung Fr. 393,516.—                                                |              |                      |
| 6. Feste Vorzuschüsse und Darlehen mit Dedung davon gegen hypothek. Dedung Fr. 235,004.50 |              | 1,337,965.90         |
| 7. Kto.-Kt.-Vorschüsse und Darlehen an Gemeinden                                          |              | 2,137,580.65         |
| 8. Hypothekar-Anlagen                                                                     |              | 9,529,599.65         |
| 9. Wertchriften                                                                           |              | 22,052,512.58        |
| 10. Immobilien (Verbandsgebäude, Steuerschätzung Fr. 368,400.—)                           |              | 220,000.—            |
| 11. Sonstige Aktiven (Mobilien)                                                           |              | 1.—                  |
|                                                                                           |              | <b>50,338,727.81</b> |

## Passiven:

|                                                       |               |                      |
|-------------------------------------------------------|---------------|----------------------|
| 1. Bankkreditoren auf Sicht                           | 626,414.06    |                      |
| 2. Kreditoren auf Sicht:                              |               |                      |
| a) angeschlossene Kassen                              | 14,607,378.—  |                      |
| b) übrige Kreditoren                                  | 3,648,339.54  |                      |
| c) ausstehende eigene Coupons                         | 21,819.70     | 18,277,537.24        |
| 3. Kreditoren auf Zeit: angeschlossene Kassen         |               | 17,829,946.06        |
| 4. Spareinlagen                                       |               | 1,516,305.—          |
| 5. Depositenhefte                                     |               | 2,817,495.90         |
| 6. Kassa-Obligationen                                 |               | 4,866,200.—          |
| 7. Pfandbrief-Darlehen                                |               | 500,000.—            |
| 8. Checks und kurzfristige Dispositionen              |               | 167,969.50           |
| 9. Eigene Gelder:                                     |               |                      |
| a) einbezahlte Geschäftsanteile                       | 2,600,000.—*) |                      |
| b) Reserven                                           | 1,000,000.—   | 3,600,000.—          |
| 10. Sonstige Passiven:                                |               |                      |
| a) ausstehende Geschäftsanteilszinsen                 | 125,000.—     |                      |
| b) Saldo der Gewinn- und Verlust-Rechnung             | 11,860.05     | 136,860.05           |
| Aval- und Bürgschafts-Verpflichtungen (Kautionen) Fr. | 220,008.—     |                      |
|                                                       |               | <u>50,338,727.81</u> |

(Bilanzsumme am 31. Dezember 1935: Fr. 46,483,377.88)

\*) Zusätzlich Fr. 910,000.— noch einzahlungspflichtige und jederzeit abrufbare Geschäftsanteile; sowie Fr. 3,510,000.— Saksomme lt. Art. 12 der Statuten ergibt sich inkl. die Reserven ein Total-Garantie-Kapital von Fr. 8,020,000.—.

## Gewinn- und Verlustrechnung pro 1936

der Zentralkasse des Verbandes Schweiz. Darlehensklassen St. Gallen  
(Aufstellung gemäß eidgen. Bankengesetz.)

## Einnahmen:

|                                                 | Fr.                 |
|-------------------------------------------------|---------------------|
| 1. Saldo-Vortrag vom Vorjahre                   | 9,588.51            |
| 2. Aktiv-Zinsen und Kommissionen                | 1,144,501.17        |
| 3. Diverse Provisionen                          | 6,867.05            |
| 4. Portefeuille-Ertrag                          | 58,520.01           |
| 5. Ertrag der Wertpapiere                       | 811,016.25          |
| 6. Revisionen (belastete Gebühren)              | 41,267.—            |
| 7. Verbandsblätter: Raiffeisenbote und Messager | 712.92              |
|                                                 | <u>2,072,472.91</u> |

## Ausgaben:

|                                                     | Fr.                 |
|-----------------------------------------------------|---------------------|
| 1. Passiv-Zinsen                                    | 1,545,463.11        |
| 2. Verbandsbehörden und Personal der Zentralkasse   | 81,659.90           |
| 3. Unkosten und Reisespesen der Revis.-Abteilung    | 114,450.30          |
| 4. Beiträge an die Pensionskasse                    | 10,821.65           |
| 5. Geschäfts- u. Bureaukosten, Porti u. Tel.-Spesen | 25,067.—            |
| 6. Steuern und Abgaben                              | 35,112.50           |
| 7. Immobilien-Abschreibung                          | 20,000.—            |
| 8. Mobiliar-Abschreibung                            | 3,038.40            |
| 9. Reingewinn                                       | 236,860.05          |
|                                                     | <u>2,072,472.91</u> |

## Gewinn-Verteilung:

|                                                   |                   |
|---------------------------------------------------|-------------------|
| Geschäftsanteilszinsen: 5 % auf Fr. 2,500,000.—*) | 125,000.—         |
| Einlage in die Reserven                           | 100,000.—         |
| Vortrag auf neue Rechnung                         | 11,860.05         |
|                                                   | <u>236,860.05</u> |

\*) Die weiteren in der Bilanz figurierenden Fr. 100,000.— sind per 31. Dezember 1936 liberiert worden und daher erst pro 1937 zinsberechtig.

## Aus unserer Bewegung.

Andwil (St. Gallen). Am Fastnachtabend, den 9. Februar, fand, unter Leitung von Hrn. Präsident Otto Angehr, Gemeindevorstand, und umrahmt von Vorträgen der Musikgesellschaft, im „Sonnenhof“ die von nahezu 200 Mitgliedern besuchte ordentliche Generalversammlung statt, die einen erfreulichen Verlauf nahm. Nach Entgegennahme der orientierenden

Berichte von Vorstand und Aufsichtsrat wurden Rechnung und Bilanz des 34. Geschäftsjahres genehmigt und der Kassier entlastet.

Der Umsatz ist mit 9,435,000 Fr. nur wenig hinter dem Vorjahr zurückgeblieben. Der Rückgang muß wohl hauptsächlich der geringen Obsternte des letzten Herbstes zugeschrieben werden. Durch sorgfältige Geschäftsführung und ein niedriges Inkostenkonto wurde ein Reingewinn von rund 8000 Fr. herausgewirtschaftet, obwohl unsere Kasse den Zinsaufschlag des letzten Jahres nicht mitmachte und dadurch den Schuldner eine ansehnliche Vergünstigung bot. Von den der Kasse anvertrauten Geldern im Betrage von 2 Millionen Fr., worunter Fr. 523,849 von 757 Spareinlegern, haben rund 1,5 Millionen Fr. auf Hypotheken Anlage gefunden, während für den Rest Forderungen bei Gemeinden, Korporationen und Konto-Korrent-Schuldnern, sowie Verbands Guthaben bestehen. Bei der Zentralkasse sind 128,000 Fr. jederzeit abrufbar, womit die Zahlungsbereitschaft den gesetzlichen Bestimmungen entspricht. Der Reservefonds hat nun die beträchtliche Höhe von 148,000 Fr. erreicht und bedeutet eine wesentliche Entlastung der Solidität, sowie einen Faktor, der die geringe Spanne zwischen dem Einlage- und Schuldnerzins ermöglicht. Der Mitgliederbestand ist auf 207 angestiegen. Die statutarischen Erneuerungswahlen erfolgten in bestätigendem Sinne. Der Geschäftsanteilzins wurden auf den statutarischen Maximalansatz von 5 % festgesetzt.

Nach dessen Auszahlung kam auch der Magen noch zu seinem Recht, derweil die Klänge der Musik für eine frohe Stimmung sorgten. Möge auch in Zukunft unsere bescheidene, aber solide und blühende, auf der Raiffeisenidee fußende Dorfbank das berechnete Vertrauen aller Bevölkerungskreise in steigendem Maße erfahren. Es liegt dies im wohlverstandenen Interesse mitbeständischer Selbsthilfsbestrebungen und sozialer Gerechtigkeit. Ueberdies bedeutet der Reservefonds für die Gemeinde ein respektables Steuerkapital. Der vorbildlich, gewissenhaft und zuvorkommend arbeitende Kassier Karl Urschler verdient dankbare Anerkennung und volles Zutrauen.

S. L.  
Gösgau (St. Gallen). Am 2. Februar fand in der „Igel“ die Generalversammlung der Darlehenskasse statt. Präsident J. Künzle, Rätti, hieß die zahlreich erschienenen Mitglieder freundlich willkommen und wies gleich zu Anfang darauf hin, daß die Versammlung über einen recht befriedigenden Jahresabschluß zu befinden habe. In einem aufschlußreichen Protokoll stichwortartig zusammengefaßt die Verhandlungen der ersten Jahrestagung.

Im gründlichen Bericht des Aufsichtsrates gab dessen Präsident E. Solen ein in einen wirtschaftlichen Ueberblick und stellte eine überraschende Entwicklung der nicht mit bester Prognose ins Leben getretenen Raiffeisenkasse fest. Die Bilanzsumme hat sich mehr als verdoppelt und betrug Ende 1936 bereits 437,249 Fr., während der Umsatz 2,2 Mill. Fr. erreichte. Sehr erfreulichen Zuwachs hat das Sparkassa-Konto erfahren, das sich von 83,000 auf 206,000 Fr. erweiterte.

Mit Worten des Dankes an den Vorstand und besonders an den pflichteifrigen Kassier Hr. a. Lehrer Jud wurde die Rechnung genehmigt. Im Anschluß daran erfuhren die statutarisch in Austritt gekommenen Mitglieder ehrenvolle Wiederwahl.

Eine anregende Diskussion, in der Wert, Bedeutung und Sicherheit der raiffeisenischen Darlehenskassen unterstrichen wurden, ergänzte den offiziellen, geschäftlichen Teil und zeigte, wie sehr das junge, blühende Unternehmen geschätzt und von gut entwickelter Solidarität unterstützt wird.

Ein mit Humor gewürzter 2. Teil, bei welchem sich der Bauernpoet Moosbeger hervortat, gab mit einem herzlichen Dankes- und Aufmunterungswort des Vorsitzenden der anregend verlaufenen Tagung einen würdigen Ausklang.

Gättlingen (Thurgau). (Eingef.) Sonntag, den 31. Januar, hat die Darlehenskasse Gättlingen ihre Jahresversammlung abgehalten, die von annähernd 100 Mitgliedern besucht war und auch dieses Jahr wieder einen geradezu erhebenden Verlauf nahm. Die Verhandlungen wurden umrahmt von prächtig vorgetragenen Liedern des hiesigen Männerchors und einem in Form und Inhalt ausgezeichneten Vortrag von Herrn Verbandsrevisor Büchler, St. Gallen, über die Stellung der Raiffeisenkassen im Schweiz. Bankwesen, wobei der Referent auch andere zeitgemäße Fragen wie Auswirkungen der Frankenabwertung streifte und klärte.

In seinem Eröffnungswort gab unser Präsident, Herr E. Zellweger, der Versammlung den Geschäftsgang unserer Kasse im abgelaufenen Rechnungsjahr bekannt. Dabei war festzustellen, daß trotz der Ungunst der Zeit unser Institut in verschiedener Hinsicht einen sehr befriedigenden Abschluß zeitigte.

Die Jahresgeschäfte wurden wieder in ihrer gewohnten Form abgewickelt. Der Bericht des Aufsichtsrates brachte so recht zum Ausdruck nicht nur die verantwortungsvolle und zielbewußte Arbeit der beiden Kommissionen, sondern auch die Leistungen unseres geschäftstüchtigen und beliebten Kassiers, J. Rutishauser.

In den 14 Jahren ihrer Wirksamkeit hat sich unsere Raiffeisenkasse zu einer kräftigen Dorfbank entwickelt.

Die Bilanzsumme beträgt Fr. 1,186,554.—. An Spareinlagen sind Fr. 307,561.30 vorhanden. Der verhältnismäßig bescheidene Reingewinn von Fr. 2757.25 hat die Reserven auf Fr. 32,775.20 erweitert, während die Mitgliederzahl auf 113 gestiegen ist.

Die Versammlung trug recht heimeligen Charakter und bekräftigte die Mitglieder im Bewußtsein, ein aus eigener Kraft zur Blüte gebrachtes Unternehmen zu besitzen, das nicht nur von großem Allgemeinutzen ist, sondern vor allem auch zeigt, daß Gemeinwohl und Opferfreude für eine edle Sache nicht erforderlich sind.

Es ist zu hoffen, daß die diesjährige eindrucksvolle Tagung und der günstige Revisionsbefund des Verbandes dazu beitragen, noch Fernstehende der



Rasse als Mitglieder zuzuführen und auswärts angelegte Gelder in die solid verwaltete, über ausgezeichnete Sicherheiten verfügende Dorfkasse überzuleiten.

**Sins (Aargau).** Nachdem im vergangenen Monat November einige Duzend weibliche Männer den Grundstein zur 70. aargauischen Raiffeisenkasse gelegt hatten, beriefen ihre leitenden Organe auf Sonntag, den 17. Januar 1937, eine öffentliche Orientierungsversammlung ein, die stark besucht war und einen recht anregenden Verlauf nahm.

Der initiativische Präsident, Herr Lehrer Knecht, Wilkon, hieß die fast 90 Mann starke Versammlung, sowie den Tagesreferenten, Verbandssekretär Heuberger, herzlich willkommen und wies in seinem Rückblick auf den Werdegang der Rasse darauf hin, daß nicht Kampfabsichten, sondern Dienst an der Mitbürgerschaft, Triebfeder zur Gründung gewesen seien und entsprechend den bewährten Raiffeisengrundlagen die Darlehenskasse allen Gutgesinnten der Gemeinde offen stehe. In 1½stündigem Vortrag skizzierte hierauf Verbandssekretär Heuberger Wesen und Organisation der aus gesundem, ländlichem Selbsthilfssinn herausgewachsenen Raiffeisenbewegung und unterstrich insbesondere die ihr innewohnenden sozial-ethischen Momente. Die erhabenen Ziele: Intensive Sparsinnförderung, Unterstützung solider, strebsamer Bauern- und Mittelstandskreise durch vorteilhafte Kreditgewährung, wie auch die Zurückbehaltung des Gewinnes aus dem örtlichen Geldmarkt in der eigenen Gemeinde rechtfertigten es, die bereits über schöne Anfangserfolge verfügende Rasse tatkräftig zu unterstützen und aus ihr einen wirtschaftlichen Stützpunkt zu machen.

In der anschließenden Diskussion hob Großrat Röppli als Ortseinknehmer der Allgem. Aarg. Ersparniskasse in seinem Namen und in demjenigen des ebenfalls anwesenden Kantonalbankfilialverwalters die Sachlichkeit und Objektivität des Referates hervor und gab der Erwartung Ausdruck, es möge das neue Institut noch zu einer erweiterten Sparsinnpflege führen und sich ein ruhiges Nebeneinanderarbeiten der nunmehr auf die Zahl 4 angewachsenen Bankstellen ergeben.

Bezirkslehrer Rohner erkundigte sich über die Verbreitung der Raiffeisenkassen nach konfessionellen Gesichtspunkten, worauf der Referent feststellte, daß sie sowohl in vorwiegend katholischen, wie hauptsächlich protestantischen und konfessionell gemischten Gemeinden anzutreffen sind und, wie die Praxis zeigt, ein hervorragendes Mittel zur friedlichen bürgerlichen Zusammenarbeit auf dem Gebiete der Wirtschaft darstellen und somit zu gegenseitigem harmonischem Einvernehmen beitragen.

Die in bester Disziplin verlaufene Tagung schloß der Vorsitzende mit einer freundlichen Aufmunterung, das Gehörte in die Tat umzusetzen, und mit einem allseits verbindlichen Dank für die dem jungen Unternehmen bekundete, erfreuliche Sympathie.

**Schwanden b. Sigriswil.** Ein Raiffeisen-Disput. Im Amtsangeiger von Schun war auf Sonntag, den 24. Januar 1937, nach Schwanden, Sigriswil, eine öffentliche Versammlung angekündigt. Thema: Die Raiffeisenkassen. Die Sache fand Interesse. Aus den verschiedenen Ortschaften Schwanden, Eschingen und Welschen waren die Männer zahlreich gekommen. Raiffeisenfreunde aus Ringoldswil und Homberg sind zu ihnen gestoßen. Im Namen der fünf Initianten leitete Dr. G. Rämpf, Landwirt, die impotante Versammlung mit viel Geschick.

Verbandsreferent Büchler erklärte in ¼stündiger, freier Rede das Wesen und die Organisation der in der ganzen Schweiz erfreulich prosperierenden, gemeinnützigen ländlichen Darlehenskassen. Eine derartige bewährte Selbsthilfe-Organisation wäre auch für die strebsamen Bürger der Ortschaften am Sigriswilergrat eine höchst zeitgemäße Sache. Jede Ortschaft könnte ihre eigene Raiffeisenkasse schaffen und sich damit in den wichtigen Geld- und Kreditfragen unabhängig machen.

In der freien Aussprache meldete sich als Erster Hr. Notar Bühlmann aus Schun zum Worte. Er sprach in längeren Ausführungen in seiner Eigenschaft als Verwalter der seit sieben Jahren bestehenden Genossenschaft: Kredit- und Sparkasse Schun. Diese neue kleine Bank mit rund 2 Mill. Fr. Bilanzsumme hat bereits in Schwarzenegg und in Lerchenfeld Einnehmerstellen errichtet und möchte sich nun auch in Schwanden einführen. Der Redner betonte zwar, daß die Raiffeisenkassen ja recht seien — trotzdem aber glaubt er sich zu vielfacher Kritik berufen. In den Raiffeisenstatuten soll es Bestimmungen geben, die nicht jedermann gefallen können. Es sei erschwerend, daß man zuerst 100 Fr. Geschäftsanteil einzahlen müsse, bevor man nur ein Darlehen erhalten könne. Die Anteilsscheine seien nicht verpfändbar wie Bankaktien. Der Reservefonds sei absolut unteilbar und müsse sogar bei Auflösung der Rasse an den Verband abgeliefert werden! Die statutarisch vorgeschriebene Solidarhaft erscheine zwar nach den Ausführungen des Tagesreferenten recht harmlos. Ganz „zufällig“ aber hat Hr. Notar Bühlmann das schweiz. Handelsamtsblatt bei sich und verliest daraus ein Inserat, daß im Konkurs des Darlehenskassenvereines Galsenen (Schwyz) mehrere Liegenschaften in Galsenen, Wangen und Siebnen zum Verkaufe gelangen. Er erklärt, daß hier also den solidarisch haftenden Raiffeisenmännern bereits ihre Seimweisen verweigert werden. Also sei die Sache halt doch reichlich gefährlich! Sodann sei die Verwaltung einer Rasse eine komplizierte Sache. Kenntnisse im Personenrecht, Güterrecht, Zivilrecht, Erbrecht, Grundbuchrecht, altem Vernerrecht, Vertriebsrecht, Bürgerrecht, Konkursrecht etc. seien notwendig. In den kleinen Gemeinden werden sich sicher nicht immer die befähigten Männer finden, um nicht nur diese Verwaltung, sondern dazu auch noch alle Bücher und Bürgerschaftsverzeichnisse richtig zu führen und um die Akten gehörig auszufüllen. — Nach der Meinung des Redners werde es sich als trügerisch erweisen, von den Raiffeisenkassen auf die Dauer Zinsvorteile zu erwarten. Es entstehen später mehr Kosten und die

Risiken erfordern größere Reservebestellungen. St. Gallen sei im übrigen weit entfernt und es wäre wohl bedeutend einfacher und bequemer für die Leute von Schwanden, mit dem nahen Schun verkehren zu können. Eine Bankfiliale von Schun würde alle Vorteile einer lokalen Institution bringen, andererseits aber würden Verantwortung und Solidarisität sowie alle Schwierigkeiten wegfallen. Schließlich empfahl sich der Redner noch für die Erledigung aller Notariatsgeschäfte.

Auf alle diese Bemerkungen, mit denen Hr. Bühlmann reichlich am Referat vorbeisprach, fiel die Erwiderung nicht schwer. Zwar wurde vom Tagesreferenten betont, daß die Kredit- und Sparkasse Schun als kleine und genossenschaftliche Bank sympathisch erscheine und daß sie berufen sein könne in den städtischen Verhältnissen — ähnlich wie die Raiffeisenkassen auf dem Lande zu wirken. Für eine Landgemeinde dagegen sei eine eigene Raiffeisenkasse unter allen Umständen einer Bankfiliale vorzuziehen. Die gewissenhafte Verwaltung der anvertrauten Gelder wird nicht zu leicht aufgefahst, gottlob finden sich in jeder Gemeinde absolut befähigte und vor allem gutgesinnte Männer, die sich den interessanten Arbeiten unter der Anleitung der mehr als 30jährigen Erfahrungen des Verbandes gerne unterziehen — um damit ihren Mitbürgern im Dorfe Dienste zu leisten. Für die angeblich mangelnde Befähigung von Männern auf dem Lande spricht am besten der bisherige Aufstieg der Raiffeisenkassen. Welches waren aber wohl die Ursachen für die Schwierigkeiten bei beinahe 60 verschiedenartigen schweiz. Banken in den letzten sieben Jahren? Da waren es doch Fachleute, die Millionen-Verluste nicht verhüten haben. Die Krise allein kann sicher nicht schuld sein, denn auch die Raiffeisenkassen lebten in der gleichen Krisenzeit. Das Grundübel muß tiefer liegen. — Der Darlehenskassenverein Galsenen war keine eigentliche Raiffeisenkasse mehr, sie war nie beim Verband, hat über ihren kleinen Gemeindegemeinde hinaus Geschäfte getätigt und mußte deshalb auch in Wangen und Siebnen Liegenschaften mit Verlusten übernehmen, die dann versteigert wurden, es waren keine Versteigerungen als Folge der Solidarisität. — Die schweiz. Raiffeisenkassen haben durchschnittlich zirka ½ % der Bilanzsumme als Inkosten zu verrechnen, während die Kredit- und Sparkasse Schun ein volles Prozent Verwaltungskosten aufweist. Bei den Raiffeisenkassen werden die Zinssätze nicht von St. Gallen befohlen, sondern von jeder Rasse selbst festgesetzt.

Die weitere Aussprache ergab noch, daß die von Hrn. Notar Bühlmann geleitete Rasse von ihren Schuldnern derzeit an Zins und Kommission 5½ % fordert, während die durch Delegationen vertretenen Raiffeisenkassen von Ringoldswil und Homberg einen Höchstzins von 4½ % verrechnen. Die Vertreter dieser beiden Kassen munterten lebhaft und überzeugend zur Gründung neuer Raiffeisenkassen auf. Sicher werden gerade diese schlichten Worte von erfahrenen Raiffeisenmännern ausschlaggebend sein, wenn auch hier die Saat reift zu neuen zeitgemäßen Werken der Selbsthilfe und der Solidarität. (Als Resultat dieser Aussprache ist nun am 5. Februar eine Darlehenskasse Schwanden gegründet worden. Red.)

**Erlenbach (Simmental).** Die auf Sonntag, den 31. Januar, einberufene ordentliche Generalversammlung war sehr gut besucht. Die Jahresrechnung, welche in jeder Beziehung ganz erfreuliche Fortschritte aufweist, wurde jedem Mitglied und einer weiteren interessierten Rundschau gedruckt zugestellt.

Die Darlehenskasse Erlenbach, am 1. März 1930 eröffnet, kann unter Berücksichtigung der seit Neujahr gemachten Einlagen im Durchschnitt pro Jahr 100,000 Fr. Einlagenzuwachs ausweisen.

Die Bedürfnisfrage für eine eigene Dorfkasse ist mit dem Umsatz von nahezu 2 Millionen ergiebig beantwortet. Die Bilanzsumme von 661,333 Fr. weist an Aktiven auf: Rasse Fr. 7522.45, Darlehen auf Grundpfand Fr. 407,425.—, Gemeindegeld Fr. 89,780.—, übrige Darlehen Fr. 25,379.05, Konto-Korrent-Kredite Fr. 69,496.—, Guthaben bei der Zentralkasse Fr. 54,245.—, Kautions- und Mobiliar Fr. 7484.60.

Die Passiven betragen: Geschäftsanteile Fr. 9800.—, Sparguthaben in 437 Konten Fr. 471,860.50, Obligationen Fr. 118,500.—, Konto-Korrent-Einlagen Fr. 50,657.60, sonstige Passiven Fr. 1948.05, Reserven vom Vorjahre Fr. 6485.76, Reingewinn pro 1936 Fr. 2081.23.

Nach dem gewissenhaften Bericht des Aufsichtsrates über Jahresrechnung und deren Kontrolle, hat die Generalversammlung einstimmige Genehmigung erteilt. Als besonders erfreulich kann der Abschluß ohne Zinsausstände erwähnt werden.

Die verantwortlichen Organe sind überhaupt bestrebt, die einmal eingegangenen Verpflichtungen auch im Abzahlungswege prompt durchzuführen.

Die gesunde (abhängig von Wirtschaftslage, Sicherheit daß dem Kreditnehmer für sich wirklich ein Dienst erwiesen wird, keine Liebeschuldung zulassend etc) Kreditgewährung läßt sowohl für die Rasse, wie auch für unsere Mitbürger einen in menschlichem Ermessen liegenden wirtschaftlichen Erfolg nicht ausbleiben.

Wenn die verantwortlichen Organe das große Vertrauen dankend anerkennen, möchten wir doch bemerken, daß das begonnene Werk nicht nur geteilt, sondern geschweift werden muß. Das will heißen, daß du, lieber Mitbürger, nicht denken sollst, du verkehrst mit der Rasse aus Gefälligkeit oder weil es andere auch tun, nein, wir wünschen, die Solidarität möchte uns zusammenbringen. Die Rasse dient nicht dem Selbstzweck, sondern der Allgemeinheit.

**St. Antoni (Freiburg).** Sonntag, den 31. Januar, versammelten sich die Raiffeisenmänner von St. Antoni in der Pfarrei-Wirtschaft zur ordentlichen Generalversammlung. 110 Mitglieder haben dem Rufe der Einladung Folge geleistet.

Unter der Leitung des hochw. Herrn Ortspfarrers L. Baeriswyl, Präsident des Vorstandes, fand die übliche Traktandenliste rasche und reibungslose Erledigung.

Herr Großrat Sturmi, Kassier unserer Darlehenskasse, gab eingehenden Aufschluss über den Geschäftszug in Kassa und Warenabteilung. Nach einem interessanten Rückblick über die wichtigsten wirtschaftlichen Ereignisse des verflossenen Jahres erläuterte und belebte der Berichterstatter die vielen Zahlen des jedem Mitglied zugestellten Geschäftsabchlusses. Demselben ist folgendes zu entnehmen:

Die Bilanzsumme ist mit Fr. 1,299,470.79 ausgewiesen. Der Umsatz mit Fr. 3,042,805.20 hat eine Zunahme von Fr. 380,520.25 erfahren. Leider vermochten die Neu-Einlagen an Spargeldern den überfesselten Rückfluss nicht auszugleichen, womit dieser Posten einen Rückgang von Fr. 86,741.99 aufweist. Nach Abschreibungen von Fr. 4177.34 auf Debitoren, Immobilien und Verzinsung der Anteilsscheine verbleibt ein Reingewinn für die Abteilung Kasse von Fr. 1561.03.

Reingewinn der Abteilung Warengeschäft Fr. 1345.73. Die an die Darlehenskasse angegliederte Bäckerei schloß mit einem Jahresnutzen von Fr. 721.90 ab.

Der Reingewinn der 3 Abteilungen von insgesamt Fr. 3628.66 wurde dem Reservefonds zugewiesen, der nun die respektable Höhe von Fr. 94,375.75 erreicht.

Unsere Kasse fußt heute auf solider, fester Grundlage und verdient ungeteiltes Vertrauen. — Mit einem Dankeswort an Vorstand, Aufsichtsrat, Kommissionen, Verwalter und Angestellte schloß der Tagespräsident die in allen Teilen gut verlaufene Versammlung. **Al. St.**

**Schänis (St. Gallen).** (Eingef.) Schneid und Kasse hatten unsere Raiffeisenmänner und auch eine Gruppe des zarten Geschlechtes, sonst hätten nicht 200 Mitglieder den Weg unter die Frühe genommen, um in bester Harmonie im äußersten Teile unserer Gemeinde, im Gasthaus zum „Wiesental“, zu tagen. Die „Innerröhler“ hielten flott Gegenrecht, was die wahrschafte Vertretung des Tagungsortes mit sichtlicher Freude erfüllte. Durch zwei Männerchorlieder eingeleitet, eröffnete hierauf unser gewandte „Bank“-Präsident, Herr Josef Eberhard, die 19. ordentliche Generalversammlung mit einem kurzen, markanten Begrüßungswort. Das Protokoll der letztjährigen Generalversammlung fand einstimmige Genehmigung. Der Jahresbericht des Verwaltungsrates bot einen interessanten Einblick in die vielseitige Tätigkeit der Kassazweige, deren Beschlüssen ein echter, unverfälschter Raiffeisengeist zu Grunde liegt. Die Rechnungsablage fand eine rasche Erledigung, da die Mitglieder rechtzeitig in den Besitz von Rechnung und Bilanz kamen und so in stiller Mußstunde die verschiedenen Positionen unter die Lupe nehmen konnten. Die Rechnung weist folgende runde Zahlen auf: Bilanzsumme 2,341,000 Fr., Umsatz 3,351,000 Fr., Sparfahrgelder 1,385,000 Fr., Obligationen 541,000 Fr., Reingewinn 7000 Fr., Reserven Ende 1936 60,000 Fr., Darlehen 1,830,000 Fr. Herr Bezirkslehrer A. Gmür erstattete in prägnanter und einlässlicher Form Bericht und Anträge des Aufsichtsrates, welche letztere einstimmig Genehmigung und Dechargeerteilung an die Funktionäre erhielten. Verwaltungs- und Aufsichtsrat sprachen dem Kassier, Herrn Aug. Steiner, und seiner getreuen Gehilfen, Frä. Hedwig Steiner, den wohlverdienten Dank aus. Die Wahlen verliefen in Ruhe und Minne. Mit Allokation wurden der bewährte Steuermann, Herr Josef Eberhard, und der umsichtig waltende Kassier, Herr Aug. Steiner, sowie die weiteren Mandatäre von Verwaltungs- und Aufsichtsrat im Amte bestätigt. Herr Vermittler Alois Hoffmeister lehnte eine Wiederwahl in den Verwaltungsrat ab. Der Vorsitzende dankte ihm seine getreue, vieljährige Mitarbeit bestens. Als Nachfolger beliebte Herr Bezirkslehrer A. Gmür und an seine Stelle im Aufsichtsrat Herr A. Tremp, Kirchenpfleger. Als dann beehrte Hr. Verbandsrevisor Büchler die Tagung mit einem äußerst aktuellen Referat: „Die Aufgabe der Raiffeisenkassen im Schweizer Spar- und Kreditwesen.“ Es war ein Genuß, dem rhetorisch wie stofflich versierten Fachmann lauschen zu können. Lautlos folgte die große Raiffeisengemeinde den klaren, mit feinem Humor gewürzten Ausführungen des Referenten und erstattete ihm unter stürmischem Applaus aufrichtigen Dank. Ein andermal auf Wiedersehen in unsern Gemäken. Die „Dürnwälder“ lieben Schneid und Kasse.

Die Zeit war schon etwas vorgezückt, aber doch noch nicht so weit, daß der Verdunkelungspräsident seinen Mitarbeiterstab in Warmzustand versetzen mußte. An Stelle der surrenden Bomben schwirrten aus der Gasthofküche duftende Bratwürste. Und als erst noch die Auszahlung der fünfprozentigen „Dividende“ die Runde um die Mitglieder machte, da wuchs die Stimmung zum echt fröhlichen Beisammensein. Der Männerchor Rufi-Mäpfltrangen umrahmte die Tagung mit dankbar aufgenommenen Liedern. Mit dem Bewußtsein, eine flotte, lehrreiche Tagung erlebt zu haben, schreiten wir Raiffeisenmänner vertrauensvoll ins neue Geschäftsjahr mit der Devise durch die Tat: „Einer für alle, alle für einen.“

**Schinznach (Aargau).** Am 26. Januar feierte in Schinznach Herr Bezirksrichter Hiltbold, Präsident unserer Darlehenskasse seit ihrer Gründung, in voller geistiger Frische seinen 80. Geburtstag. Der Männerchor, dessen Ehrenmitglied der Gefeierte ist, brachte ihm ein Ständchen und an einem nachfolgenden Hoch wurde der Verdienste des Jubilaren in verschiedenen Reden gedacht. Die Grüße der Kasse überbrachte der Präsident des Aufsichtsrates.

Herr Bezirksrichter Hiltbold hat der Öffentlichkeit große und wichtige Dienste geleistet. Als Bezirksrichter und Großrat, Kirchen- und Schulpfleger, als Vize-Präsident des großen Verbandes V. O. L. G. hat er seinen Mann gestellt und, unterstützt von einer großen natürlichen Intelligenz, in den erwünschten und anderen Aemtern eine Insunne von Arbeit geleistet.

Unsere Kasse ist ihm zu besonderem Danke verpflichtet und wir hoffen, daß er uns noch lange erhalten bleibe. — Die herzlichsten Wünsche für die kommenden Jahre (Auch von der Redaktion!) **D.**

**Schwarzenbach (St. G.).** Frühzeitig, wie gewohnt, versammelten sich am 24. Januar die Mitglieder der Darlehenskasse Schwarzenbach zur ordentlichen Hauptversammlung und Rechnungsablage für das 23. Geschäftsjahr. Die Versammlung war von rund 100 Mann besucht, von Herrn Gemeinderat Eise n r i n g eröffnet und geleitet. Die geschäftlichen Traktanden wickelten sich rasch ab; die Berichte des Vorstandes und Aufsichtsrates schilderten die Entwicklung des vergangenen Geschäftsjahres, das auf allen maßgebenden Positionen im Zeichen des Fortschrittes stand. Erfreulich ist vor allem der respektable Zuwachs von 12 Mitgliedern; die Zunahme der anvertrauten Gelder um rund Fr. 23,000, während der Reingewinn von Fr. 3500 die Reserven auf Fr. 62,000 erweitert. Nachdem die Jahresrechnung antragsgemäß genehmigt worden war, referierte Chefrevisor Egger vom Verband Schweiz. Darlehenskassen über „Frankenabwertung und Zinsfußgestaltung“.

Der Referent gab einleitend der Befriedigung über die vorwärtsschreitende Entwicklung der Kasse im vergangenen Jahre Ausdruck und verwies auf die gewaltigen Veränderungen, die seit der letzten Generalversammlung auf wirtschaftlich-finanziellem Gebiete zu verzeichnen sind. Zur Illustration dieses Umschwungs schilderte er kurz die Verhältnisse auf dem Geld- und Kapitalmarkt vor der Abwertung, die Versteifung der Zinssätze im vergangenen Frühjahr und die Lage im Bankwesen vor dem Abwertungsbeschuß vom 26. September 1936. Von diesem Tage an hat sich die Lage des Geldmarktes grundlegend verändert und zufolge der Entthronung großer Kapitalien und dem Zustrom gewaltiger Summen aus dem Ausland ist eine ungeahnte Geldflüssigkeit eingetreten. Diese wiederum hat eine weichenende Zinsfußgestaltung zur Folge und verspricht auch eine Reduktion der Schuldnerzinssätze, doch müssen übertriebene Hoffnungen gebämpft werden, da die Kreditinstitute noch mit großen Beständen hochverzinslicher Fremdgelder belastet sind und ein Abbau der Aktiv-Zinssätze deshalb nur schrittweise in Frage kommen kann. Auch die Tatsache, daß große Summen ausländischer Fluchtkapitalien in die Schweiz eingeströmt sind und nicht im Kreditgeschäft investiert werden können, mahnt zur Vorsicht. Eine flüssige Geldmarktlage berge aber auch gewisse Gefahren, so die Kapital-Gehleitung, die Lieberzahlung der Liegenschaften, vor welcher der Referent eindringlich warnt. Schließlich verweist er darauf, daß das Raiffeisen-Programm weder durch die Ungunst der Zeitverhältnisse, noch durch die Abwertung irgendwie beeinträchtigt werde; es habe — wie die Entwicklung im schweizerischen Bankwesen zeige — seine Krisenfestigkeit vielmehr glänzend ausgewiesen. Tiefere Zinssätze und z. T. bessere Produktenspreise müssen nun vor allem dem Amortisations-Gebanken neuen Auftrieb geben, damit die Entschuldung auf solideste Art und Weise gefördert wird und die Krücken der Staatshilfe mehr und mehr entbehrlich werden können.

Eine kurze Diskussion über die Frage der Steuerleistungen der Kasse beschloß den offiziellen Teil der Tagung, während das obligate Vesper die Mitglieder noch kurze Zeit beisammenhielt. Möge die Entwicklung der Kasse Schwarzenbach sich auch im neuen Jahre in aufsteigender Richtung bewegen. **S.**

**Unterfingenthal (Aargau).** Bei einer Teilnehmerzahl von 105 Mitgliedern fand am letzten Januarsonntag unter Leitung von Herrn Friedensrichter Engelbert Ambricht die 19. Generalversammlung unserer Darlehenskasse statt zur Entgegennahme des Geschäftsberichtes pro 1936 und Dechargeerteilung.

Das verflossene Geschäftsjahr brachte uns einen Umsatz von Fr. 655,119.10 und stand um rund einen Drittel vom letztjährigen zurück, woraus sich die Tatsache wiederpiegelt, wie sehr auch bei uns Handel und Verkehr, insbesondere beim Baugewerbe, unter den heutigen Zeitverhältnissen leidet. Dagegen freut uns das erneute Anwachsen des Einlagebestandes um Fr. 25,353.10 auf Fr. 889,740.80, welche aus den Mehreinnahmen von der Sparkasse und dem Obligationenbestand resultiert. Das Jahresergebnis gestattet auch dieses Jahr wieder eine fünfprozentige Anteilsscheinzinsung und die Einlage von Fr. 2560.50 in den Reservefonds, welcher damit auf Fr. 26,405.40 ansteigt. Rechnung und Bilanz werden unter bester Verbannung an den Kassier einstimmig gutgeheißen.

Die Versammlung nahm Kenntnis von den neu angesetzten Zinssätzen, welche wie folgt lauten: Einlagen: Sparbuch 3%, Obligationen 3½%, Konto-Korrent-Guthaben 2½%; Bezüge: 1. Hypothek 4%, 2. Hypothek 4½%, Bürgschafts-, Faustpfand und Konto-Korrent 4½%. Bei ¼-jährlicher Verzinsung der Zinszahlung wird ¼ und bei halbjährlicher ½% Mehrzins verlangt.

Der Mitgliederbestand hat sich bei 6 Neuaufnahmen und 4 Austritten auf 142 erhöht, wobei letztere alle durch den Tod aus unsern Reihen geschieden sind. Es sind diese: Spörri Gottlieb, Landwirt, Unterfingenthal; Müller Konrad, Schuster, Unterfingenthal; Ambricht Alois, Briefträger, Oberfingenthal; Gugelmann Adolf, Spulermesser, Roost, denen die Versammlung die übliche Ehre erwies.

Die zur Erneuerungswahl kommenden Mitglieder der Kassaleitung, wo sich erfreulicherweise alle wieder zur Verfügung stellten, wurden fast einstimmig auch wieder bestätigt. Und zwar als Kassier: August Mühlebach, Lehrer; als Vorstandsmitglieder: Müller Otto, Brunnenmeister, und Friedrich Ambricht, Gemeinderat; als Aufsichtsratsmitglied: Veier Fritz, Maurermeister, als Aktuar.

Nach einer Berichterstattung vom Verbandstag Schweiz. Raiffeisenkassen in Chur durch den Aktuar und verschiedenen Mitteilungen durch den Präsidenten, kann der Kassier als Abschluß der Versammlung die Auszah-



lung des Anteilsscheinzinses vornehmen, womit dieselbe nach einstündiger Verhandlung aufgelöst wird.

J. R.

**Wärenlingen (Aargau).** Die Generalversammlung vom 31. Januar 1937, an der 114 Mitglieder teilnahmen, beschloß antragsgemäß einen Anteilsscheinzins von 5% auszurichten und dem Reservefonds Fr. 3021.36 zuzuwenden, der damit auf Fr. 28,850.13 anwächst. Der Präsident, Herr Josef Schneider, Förster, gab der Versammlung einen mit großem Interesse aufgenommenen Überblick über das abgelaufene Geschäftsjahr. — Die Rechnung weist einen Umsatz von Fr. 933,460.95 auf und die Bilanz beträgt Franken 894,154.88. Die in periodische Wiederwahl fallenden Mitglieder von Vorstand und Aufsichtsrat wurden ehrenvoll wieder gewählt.

**Winzau (Solothurn).** Sonntag, den 24. Januar 1937, versammelten sich die Mitglieder der Darlehenskasse Winzau, um Rechenschaft entgegenzunehmen über den Verlauf der Geschäfte im verfloffenen Jahr. Punkt 14 Uhr eröffnete der Präsident Herr E. Rosssetti, mit gewohntem Schmelz den Versammlung, indem er die 68 erschienenen Mitglieder freudig begrüßt, den krank darniederliegenden Freunden baldige Genesung wünscht und mit teilnehmenden Worten derjenigen gedenkt, die der Tod während dem Berichtsjahr aus unsern Reihen gefordert. Es sind dies Otto Schenker, Lehrer, Präsident des Aufsichtsrates unserer Kasse. Mitten aus seinem arbeitsreichen Leben heraus wurde uns der liebe, idealgefinnte Freund entzogen. Raum hat sich über ihm das Grab geschlossen, trug die Totenglocke die Kunde durch das Dorf, daß Alfons Grob, alt Bannwart, der über vier Jahrzehnte heimatverbunden unsere Wälder betreute, nun im Herbst seines Lebens von uns genommen wurde. Zwei liebe, treue Mitglieder sind nun nicht mehr unter uns, doch werden sie in unsern Reihen nie vergessen werden. Von der heutigen Versammlung werden sie geehrt durch Aufstehen von den Sigen.

Nachdem die Stimmzähler gewählt und das Protokoll verlesen, gibt der Präsident den Bericht des Vorstandes bekannt. Wie der Bauer am warmen Sommerabend vor dem Hause sitzt und Rückblick hält über das getane harte Tageswerk, so wollen auch wir uns Rechenschaft ablegen über unser vollendetes Jahreswerk. So führt der Präsident aus und dankt allen, die mitgeholfen haben, das schöne Werk zu fördern und zu blühendem Gedeihen zu bringen. In 7 Sitzungen hat der Vorstand die Geschäfte erledigt. Monatlich wurde die Kasse kontrolliert. An Steuern wurden Fr. 230.— bezahlt und an 3 neugeborene Kinder der Mitglieder wurde je ein Sparbüchlein mit Fr. 5.— Einlage überreicht. Der Mitgliederbestand ist auf 88 angewachsen.

Die nunmehr vom Kassier bekanntgegebene Jahresrechnung ergibt einen Umsatz von Fr. 719,425.15, eine Bilanzsumme von Fr. 515,885.20 und einen Reingewinn von Fr. 1761.20. Dies sind gewiß schöne Zahlen für unsere junge, ländliche Kasse. Hoffen wir, daß sie sich von Jahr zu Jahr in gleichem Maße steigern werden.

Der Altuar des Aufsichtsrates, Ernst Naef, orientierte uns nun über die Tätigkeit des Aufsichtsrates einleitend mit herzlichen Worten des Bedankens und des Dankes, seinem allzu früh verstorbenen Präsidenten gewidmet. Nun berichtet er, daß in 8 Sitzungen, wovon 6 mit dem Vorstand, ihre Arbeit erledigt wurde, in sämtlichen Rassen- und Einzelrevisionen alles in bester Ordnung vorgefunden wurde und die Zahlungsbereitschaft der Kasselaute: Ausweis vom 31. Dezember 1936 eine recht gute sei. Für die opferwillige Arbeit zum Wohl der Kasse spricht er vor allem dem eifrigen Präsidenten, Herrn Rosssetti, dem gesamten Vorstand und dem Kassier den besten Dank aus, in den er auch alle Mitglieder und Einleger für die finanzielle Unterstützung und den prompten Zinsendienst miteinbezieht. Nachdem er noch den Revisionsbericht des Verbandes bekanntgegeben, schlägt der Sprechende der Versammlung vor, Rechnung und Bilanz zu genehmigen. Diesem Vorschlag wird nunmehr einstimmig entsprochen.

Als Ersatz in den Aufsichtsrat wird vom Vorstand Hans Müller, Posthalter, vorgeschlagen und in der Folge einstimmig gewählt. Als Präsident des Aufsichtsrates erhält Ernst Naef ebenfalls alle Stimmen. Der Vorsitzende dankt die ehrenvollen Wahlen und heißt Hans Müller im Vorstand herzlich willkommen.

Unter Verschiedenem ergreift Jakob Schibler das Wort, um über Inflation und Deflation zu sprechen. Mit guten Kenntnissen ausgerüstet, vermag es der Redner, alle Anwesenden in den, heute zur Mode gewordenen Währungsfragen zu orientieren. Der Präsident dankt die lehrreichen Ausführungen aufs herzlichste und schließt mit einem Dankeswort für die rege Anteilnahme an den Geschäften die offizielle Generalversammlung.

Zum zweiten Teil sind wieder eine schöne Anzahl Gäste erschienen, die der Vorsitzende herzlich begrüßt, worauf er nach einem rassigen Eröffnungsmarsch des Orchesters das Wort dem Referenten, Herrn Dr. Wiß, Schularzt, erteilt. In einfachen, gut erklärenden Worten orientiert der Sprecher über seine Sendung. Er betont vor allem, daß er bei seinem ersten Besuch in Winzau freudig überrascht gewesen sei über die schöne, sonnige Lage des Schulhauses und über die Schulfreundlichkeit der Behörden, die durch die Milchabgabe an die Schulkinder zum Ausdruck kommt. Er hofft, daß er hier bei der Bevölkerung gutes Verständnis finden werde, damit er seiner schweren Mission gerecht werden könne. Reicher Applaus zeigt dem Referenten, daß seine Ausführungen auf gutes Erdbreich gefallen sind. Der Präsident dankt den sehr aktuellen Vortrag und gibt der Freude Ausdruck, daß Herr Dr. Wiß die Aufforderung, in unsern Reihen zu sprechen, bereitwillig angenommen habe.

Musikvorträge, aus denen wir die Vorträge des Klaviervirtuosen Ito Klein besonders hervorheben, wechseln nun ab mit humoristischen Einlagen des beliebten Komikers W. Gloor aus Olten und unseres Volpi und Hans und bieten noch ein Stündchen frohe Unterhaltung. S. S. Pfarrer Wett-

stein spricht dann in seinem Schlusswort dem Präsidenten für die gute Organisation, den beiden Rednern für ihre interessanten Vorträge den besten Dank aus. Er bedauert nur, daß zu den Referaten keine Diskussion abgehalten wurde. Dann dankt er ebenfalls allen andern Mitwirkenden, die zum guten Gelingen der heutigen Tagung beigetragen haben, wofür er auch der Berichterstatter anschließt, indem er dem verehrten Herrn Schlussreferenten ein Kränzchen winnet.

Th. G.

**Zeiningen (Aarg.).** (Eing.) Ein wichtiges Ereignis für unser Dorf ist stets die Generalversammlung der Raiffeisenkasse, die dieses Jahr am 7. Februar im Adleraal stattfand. Um 2.30 Uhr begrüßte der Präsident, Herr Schläger, 90 Raiffeisenmänner und gedachte der verstorbenen Mitglieder, worauf die Versammlung ihre Teilnahme durch Erheben von den Sigen bekundete. Nachdem das Protokoll verlesen und einstimmig seine Genehmigung gefunden hatte, verlas Herr Kassier Freiermuth die Jahresrechnung und gab gründlich klaren Aufschluß über den Kassenverkehr pro 1936. Einige Zahlen zeigen den neuerlichen Aufstieg der Kasse: Total Umsatz Fr. 460,888.75. Die Bilanzsumme beträgt Fr. 405,968.35. Der Reingewinn mit Fr. 1672.50 erhöht den Reservefonds auf Fr. 11,194.95. Der Vorsitzende brachte sodann den Revisionsbericht zur Kenntnis und orientierte über die Tätigkeit der leitenden Organe. Herr Herzog, als Präsident des Aufsichtsrates erstattete den elften Jahresbericht des Aufsichtsrates. Die vorgenommenen Kontrollen gaben zu keinerlei Bemerkungen Anlaß, zeigten eine saubere, vorbildliche Ordnung. Er verdankte den verantwortlichen Organen die nicht immer dankbare Arbeit und ermunterte zu weiterem treuem Schaffen.

Nach den trockenen Zahlenreihen brachte das Traktandum „Verschiedenes“ mehr Leben in die Versammlung. Die Entwicklungen auf dem Geldmarkt blieben nicht ohne Rückwirkung auf die Bankzinsen, so daß auch die Raiffeisenkassen sich den Verhältnissen anpassen mußten, die eine Senkung der Zinskäufe um ¼ % mitbrachte.

Die Kasse der Nachbargemeinde Möhlin brachte uns durch eine Delegation Grüße und beste Wünsche zum Aufbau. Herr Großrat Schib, Möhlin, verdankte die freundliche Einladung, lobte die kluge Arbeit der Kasse Zeiningen, die trotz ernster Krisenzeite auf 31. Dezember 1936 einen Zinsausstand von nur Fr. 700.— aufweist. Er skizzierte die wirtschaftliche Lage und zeigte wertvolle Winke für die Darlehenskassen. Die gegenseitige Fühlungnahme hat große Freude ausgelöst. In der großen Raiffeisengemeinde wirkt es sich wohl immer aus, daß nur ein grundsätzlicher Grad aus für sie siegreich bleibt und vor Enttäuschungen und Erschütterungen bewahrt. So heißt es weiter unentwegt arbeiten, daß die Darlehenskasse Zeiningen der mächtigste Regenerator für das wirtschaftliche Leben der Gemeinde wird.

Nach Auszahlung des Anteilsscheinzinses wurde die in äußerster Harmonie verlaufene Versammlung geschlossen.

G.

## Jahresabschlüsse von Wirtschaftsverbänden.

„Union“, Schweizerische Einkaufs-Gesellschaft (Ufego), Olten. Etwas über 5 Mill. Fr. mehr als 1935 betrugen die Umsätze im abgelaufenen Geschäftsjahr. Damit erreichten die Verkäufe dieser Einkaufs-Organisation von rund 4000 Lebensmittel-Detailgeschäften aus allen Gebieten der Schweiz (Niederlassungen in Lausanne und Zürich) 68,763,000 Fr. Mengennäßig belaufen sich die Mehrablieferungen im Eigenverkehr gegenüber dem Vorjahr auf 379 Eisenbahnwagen zu 10 Tonnen. Nach erfolgter Verzinsung des Garantie-Obligationenkapitals von 3,712,500 Fr. beträgt der Betriebsüberschuß 298,239 Fr. (im Vorjahr 256,606). — Am 1. März erfolgt die Betriebsübergabe des neuen, modernen Lagerhauses in Winterthur-Grühe, womit der direkte Ufego-Dienst in der ganzen Ostschweiz möglich wird.

**Der Verband Ostschweiz. Landwirtschaftl. Genossenschaften (V. O. L. G.), Winterthur,** dem nun 318 Genossenschaften aus 11 Kantonen angehören, setzte im Jahre 1936 für 37,708,972 Fr. Waren um gegen 37,873,317 Fr. im Jahre vorher. Davon waren landw. Hilfsstoffe 12.3 Mill. (12.1), Haus- und Waren 17.7 (17.0) und Landesprodukte 7.7 (8.8) Mill. Fr. Die Getreideablieferungen an die Eidgenossenschaft, die im erwähnten Umfang nicht inbegriffen sind, beliefen sich in der gleichen Zeit auf 3,907,894 Fr. (1935 6,664,263 und 1934 6,244,322 Fr.). Wie aus diesen Zahlen ersichtlich ist, haben die schlechten Ernten im Jahre 1936 beim Verbandsumsatz, mehr aber noch bei den Getreideablieferungen, hineingespielt. Der erzielte Reinertrag von 286,284.61 Fr., der nach Verzinsung aller im Betriebe arbeitenden Kapitalien und nach Vornahme der ordentlichen Abschreibungen verblieb, wird verwendet zu weiteren Amortisationen und zur Ausrichtung einer Rückvergütung an die angeschlossenen Genossenschaften nach Maßgabe der von ihnen beim Verbandsverkauf gemachten Warenbezüge. — Am 17. Oktober 1936 hatte der V. O. L. G. das zweite halbe Jahrhundert seiner Tätigkeit angetreten.

**Verband Schweizerischer Konsumvereine (V. S. K.) Basel.** Der Jahresumsatz des Verbandes, dem Ende 1936 541 (i. S. 535) Konsumvereine angeschlossen waren, betrug 188,476,000 Fr. gegenüber 177,148,300 Fr. im Vorjahre, was einer Umsatzvermehrung von 11,327,700 Fr. gleichkommt und für den V. S. K. den seit seinem Bestehen erzielten Höchstumsatz bedeutet. Vom Uberschuß wird u. a. das Anteilskapital wiederum zu 5 Prozent verzinst, ferner werden Maschinen, Mobilen usw. vollständig, auf Eigenkapital, die noch mit 36.4 Prozent zu Buch stehen, 122,300 Fr. abgeschrieben und 500,000 Fr. (wie im Vorjahr) dem Verbandsvermögen zugewiesen.



## Vermischtes.

**Aus dem Gerichtssaal.** Das Bezirksgericht Gossau (St. Gallen) hat unterm 1. Februar 1937 Hr. Redaktor Hans Duetzsch in Ermatingen wegen Verleumdung und Kreditbeschädigung gegenüber einer st. gallischen Raiffeisenkasse zu 8 Tagen Gefängnis, 200 Fr. Buße und zur Bezahlung der rechtlichen und außerrechtlichen Kosten verurteilt. In einem 2. Prozeß den der Kassier der betr. Kasse angestrengt hatte, wurde der nämliche Beklagte zu 12 Tagen Gefängnis, 300 Fr. Geldstrafe, 2000 Fr. Genugtuungssumme und zur Tragung der rechtlichen und außerrechtlichen Kosten verurteilt.

**Die solothurnischen Vorschläge für besondere Schutzmaßnahmen gegenüber Schuldner und Bürgen abgelehnt.** Nachdem bereits der Bundesrat in seiner Botschaft vom 22. Januar 1937 zur Ablehnung der aus einem mehrjährigen Kampf des soloth. Schuldner- und Bürgenverbandes hervorgegangenen Vorschläge gelangt ist, hat die nationalrätliche Kommission in ihrer Sitzung vom 2. Februar die nämliche Stellung eingenommen. Es besteht kein Zweifel, daß das Schicksal der Aktion, die reichlich viel Druckschwärze verbraucht hat, viel Lärm und Unzufriedenheit hervorrief und ganz bedenkliche Eingriffe in bestehenden Rechtsgrundlagen zum Ziele hatte, so ziemlich als besiegelt betrachtet werden kann.

**Die Stempelleinnahmen im Jahre 1936.** Die ordentlichen Abgaben betrugen Fr. 42,3 Mill. oder 1,5 Mill. weniger als im Vorjahr. An Zuschlägen auf Grund der Finanzprogramme I und II gingen 18,3 Mill. ein. Schließlich kommt noch der Ertrag aus dem Nachholungsstempel mit 1,2 Mill. hinzu. Insgesamt belief sich der Rohertrag aller eidg. Stempelabgaben auf 61,8 Mill. gegenüber 54,3 Mill. im Jahre 1935.

**Schalterschuß der Bank von Monthey.** Diese im Jahre 1917 gegründete Lokalbanc, welche lt. Bilanzveröffentlichung der Nationalbank ein Aktienkapital von 300,000 Fr. und eine Bilanzsumme von 2,4 Millionen Franken aufwies, hat Ende 1936 ihre Schalter geschlossen.

Das Walliser Kantonsgericht hat diesem Institut unterm 5. Januar 1937 eine Stundung von einem Jahr gewährt.

Die für die Bank in Monthey notwendig gewordene Stundung ist in der Presse verschiedentlich nur als Folge von Illiquidität, hervorgerufen durch haltlose Gerüchte hingestellt worden.

Demgegenüber ist festzustellen, daß Banken, bei denen die Forderungen der Gläubiger voll gedeckt sind, einen Fälligkeitsschub erhalten. Wird Stundung ausgesprochen, so ist damit bereits dokumentiert, daß die Voraussetzungen für einen Fälligkeitsschub nicht erfüllt sind, also auch nach Abschreibung von Aktienkapital und Reserven, eine Unterbilanz vorliegt. Wie Erkundigungen ergeben haben, waren in Monthey vor allem eine dem Publikum nicht verborgen gebliebene schlechte Verwaltung und das Vorhandensein großer Verlustrisiken Beunruhigungsgründe. Zur Ehre des Publikums darf festgestellt werden, daß es äußerst selten einem solid geführten, innerlich gesunden Unternehmen das Vertrauen entzieht, daß aber dort „wo Rauch ist, eben auch meistens Feuer“ vorhanden ist. Die Illiquidität ist in den allermeisten Fällen gar nicht die Ursache der Schwierigkeiten, sondern nur die Folge tiefer liegender Ursachen, die in den allermeisten Fällen in zu wenig verantwortungsbewußter Verwaltung zu suchen sind.

**Die Bank in Zug wird liquidiert.** Mit 6385 gegen 156 Stimmen hat die außerordentliche Aktionärversammlung vom 20. Januar 1937 Liquidation dieses ältesten im Jahre 1840 gegründeten, zugerisken Geldinstitutes beschlossen. Die kurz vor der Versammlung gemachten Anstrengungen, das Institut als Mittelfristbank zu erhalten, scheinen wenig Echo gefunden zu haben. Die guten Aktiven, wie auch die Bankgebäude in Zug und Schwyz gehen nun an die Schweiz. Kreditanstalt, als der ersten schweizerischen Großbank, über die sich damit an zwei neuen Kantonshauptorten der Innererschweiz niederläßt.

Auf Grund der Revision des Lokalbankenverbandes, dem die Bank in Zug angehörte, beliefen sich die mutmaßlichen Ver-

luste per 14. Oktober 1936 auf Fr. 4,347,000, womit die Reserven von 1,3 und das Aktienkapital von 4 Mill. Fr. größtenteils als verloren betrachtet, jedoch keine eigentlichen Gläubigerverluste befürchtet wurden.

Das „Gewerbeblatt“ von Zug kommentiert das Eingehen dieses fast 100 Jahre alt gewordenen Bankinstitutes mit folgenden, nachdenklich stimmenden Worten:

„Ein großes und für die wirtschaftliche Entwicklung des Kantons Zug bedeutendes Werk hat durch diese Generalversammlung sein betrübliches Ende gefunden. Der Gewerbebestand und mit ihm die ganze Bevölkerung steht heute mit tiefem Bedauern vor dieser vollendeten Tatsache, indem sie trotz allem dankbar jener Männer gedenkt, die vor beinahe einem Jahrhundert den Grundstein zur heutigen Bank in Zug in Liquidation legten und die im Laufe der vielen Jahrzehnte an der gesunden Entwicklung des Unternehmens und damit auch der zugerischen Wirtschaft bestimmt hervorragenden Anteil hatten. Es ist ein tragisches Geschick, daß dieses an sich gute und wertvolle Institut durch eine Reihe von Verumständlungen, über welche noch weitere Aufschlüsse zu erfahren sein werden, seinen Dienst an unserem Volke aufgeben muß.“

**Beneidenswerte Gemeinden.** Im Kanton Waadt gibt es 7 Gemeinden alle am Fuße des Jura gelegen, die noch keine Gemeindesteuern haben; es sind dies Mont-la-Ville, Montricher, Bains, Givryns, Baulmes, Juriens und und Premier.

**Strafuntersuchung gegen die leitenden Organe der Volksbank Hochdorf.** In der Strafuntersuchung gegen die verantwortlichen Organe der im Herbst 1935 zahlungsunfähig gewordenen Volksbank Hochdorf hat der außerordentliche Untersuchungsrichter bei vier Angeeschuldigten Ueberweisung an das Kriminalgericht beantragt. Den Angeeschuldigten wurde eine Frist von sieben Tagen zur Refursergreifung eingeräumt.

**Vitale Bedeutung der Raiffeisenkassen für die holländische Landwirtschaft.** Der Rückgang des Absatzes der niederländischen Agrarprodukte und der damit zusammenhängende Preissturz übten großen Einfluß auf die Kreditverhältnisse in der holländischen Landwirtschaft aus. Insbesondere erfahren die landwirtschaftlichen Betriebe, die in den Hausjahren eingerichtet und kapitalisiert worden sind, die größten Schwierigkeiten.

Nur der Umstand, daß die niederländische Landwirtschaft über ein nach gesunden Grundsätzen aufgebautes genossenschaftliches Agrarkreditwesen verfügt, lassen sie entsprechend widerstandsfähig erscheinen.

Das genossenschaftliche Agrarkreditwesen ist in den Niederlanden hauptsächlich nach dem Raiffeisensystem aufgebaut. Es bestehen, wie kürzlich Dr. G. W. M. Huysmans, erster Direktor der „Coöperatieve Centrale Boerenleenbank“, Eindhoven, Holland, auf einer Wiener Agrarkonferenz mitteilte, beinahe 1300 örtliche Raiffeisenkassen mit unbeschränkter Haftpflicht. Diese Raiffeisenkassen sind beinahe ohne Ausnahme bei einer der beiden Zentralkassen als Mitglied angeschlossen. Der Beitritt zur Zentralkasse bedingt die Uebernahme einer beschränkten Haftpflicht für deren Verpflichtungen, sowie die Unterwerfung unter ihre Aufsicht. Der holländische Landwirt kann Betriebskredite zu einem durchschnittlichen Zinsfuß von 4–4½% erlangen.

**Uebergang der Schweiz. Genossenschaftsbank.** Nachdem einige beim Bundesgericht anhängig gemachte Prozesse im November des letzten Jahres abschlägig beschieden worden waren, fand am 15. Dezember 1936 in St. Gallen die von über 500 Aktionären besucht gewesene, teilweise bewegt verlaufene konstituierende Generalversammlung der Schweizerischen Spar- und Kreditbank statt. Diese Aktiengesellschaft übernimmt die Aktiven und Passiven der früheren Genossenschaftsbank und besorgt die Auszahlungen auf Grund des genehmigten Nachschußvertrages. Darnach werden die nicht privilegierten Depositen- und Sparguthaben zu 60 % in entsprechende Papiere der neuen Bank, 20 % in Aktien und 20 % in Genußscheine B umgewandelt. Die Anteilscheinhaber erhalten nennwertlose Genußscheine A. Die Inhaber der Hefte und Titel sind auf dem Interatenweg eingeladen worden, die Urkunden beim nächstgelegenen Sitz der neuen Bank zur Umwandlung vorzuweisen. Verbleibende Guthaben auf Spar- und Depositenhefte können nun in beschränktem Umfange bezogen werden.

An die Spitze des völlig neuen Verwaltungsrates wurde Advokat Dr. Ditscher, St. Gallen, gewählt und zum Hauptdirektor A. Kern, bisheriges Mitglied der Hauptdirektion der Schweiz. Genossenschaftsbank ernannt.

**Erneute Sanierung bei der Schweiz. Volksbank.** — **Nochmalige Halbierung der Anteilscheine.** — Die Gläubigerguthaben bleiben intakt. Um die Bilanz von den noch verbleibenden dubiosen 140 Millionen Fr. Guthaben in Deutschland und Ungarn zu entlasten, schlägt der Verwaltungsrat der Delegiertenversammlung vor, 45 Millionen auf eine Finanzierungs-Aktiengesellschaft mit Sitz in Glarus zu übertragen und 95 Mill. Fr. durch Abschreibung auf dem Genossenschaftskapital zu tilgen. Dasselbe wird dadurch von 192,129 Mill. auf Fr. 95,161 Mill. abgebaut, bzw. es werden die bei der ersten Sanierung von 1000 auf 500 Fr. abgeschriebenen Anteilscheine nochmals um die Hälfte, oder auf 250 Fr. herabgesetzt. Mit dieser Sanierung geht die Bilanzsumme die im Jahre 1930 den Höchststand von 1683 Mill. erreicht hatte und bei der Sanierung vom Jahre 1933 auf 1150 Mill. zurückgegangen war, auf 732 Mill. Fr. herab.

Diese neue Sanierung bedeutet für den Bund, der bei der ersten Bilanzvereinigung mit 100 Millionen Fr. Anteilscheinkapital beigesprungen war, einen Verlust von 50 Millionen Fr. Die an die Bundesbeteligung geknüpfte Erwartung, wonach laut bundesrätlicher Botschaft vom 29. November 1933 dem verbleibenden Stammkapital keine Gefährdung drohe, hat sich damit nicht erfüllt und es ist ein gewisser Anzettel vorhanden, da die erlittenen Verluste wieder auf dem Wege der direkten oder indirekten Steuern vom ganzen Volke getilgt werden müssen. Ist die neueste Sanierung für Bund und Volk penibel, so regt sich andererseits das Gerechtigkeitsgefühl, wenn man bedenkt, daß drei havarierte Großinstitute (Diskontbank, Volksbank, Neuenburger Kantonalbank) vom Bund gestützt worden sind, während einige Duzend Kleininstitute auf sich selbst angewiesen blieben.

Auffallend ist es, daß die Schweiz. Volksbank den Anlaß der zweiten Sanierung nicht benützt, um entsprechend ihrem Handelsbankcharakter und nachdem das Bankengesetz den Uebergang zur Aktiengesellschaft noch besonders erleichtert hat, zur Aktiengesellschaftsform überzugehen und endlich aus dem Pseudogenossenschaftscharakter herauszukommen.

**Basler Handelsbank.** Diese im Fälligkeitsaufschub befindliche Großbank schließt das Jahr 1936 mit einem Passivsaldo von 29,53 Mill. Fr. ab. Die neuerlichen Verluste von rund 20 Millionen Franken rühren aus der Realisierung transfergebundener Engagements in Deutschland her, die sich auf 68 Mill. Franken reduzierten.

Es ist geplant, im Laufe dieses Jahres eine Bilanzvereinigung durchzuführen, bei der das Eigenkapital auf 54 Millionen Franken abgebaut und sodann das Institut einen normalen Betrieb wieder aufnehmen wird.

**Leu & Cie., Zürich.** Bei dieser ebenfalls havarierten Großbank, welcher offensichtlich Ende 1935 irrümlicherweise ein Fälligkeitsaufschub, statt eine Stundung gewährt wurde, (denn die Aktiven haben sich zur Deckung der Gläubiger-Forderungen als ungenügend erwiesen) ist am 27. Jan. 1937 ein endgültig anzunehmender Sanierungsplan aufgelegt worden. Nach demselben sollen die Aktien von 500 auf 100 Fr. abgeschrieben werden. Die Gläubiger erhalten 65 % ihrer Forderungen in bisherigen Papieren, 15 % in Form von Prioritätsaktien und mit 20 % partizipieren sie an einem kompliziert geäußerten Ueberschußfonds. Wer mit diesem Plan, bei welchem insbesondere auffällt, daß die Aktien nur auf 100 Fr. abgeschrieben werden, nicht einverstanden ist, kann sich beim Bundesgericht direkt beschweren, oder sich in eine, beim Hauptsitz oder den Depostentkassen aufliegende Beschwerdeliste eintragen.

**Rehabilitierung des Genfer Kredites.** Der im November 1936 neu gewählte Staatsrat von Genf hat die Beschlüsse der früheren Regierung, wonach die Rückzahlung und Amortisation der Staatsobligationen aufgehoben war, annulliert.

Die unter dem früheren Regime zeitweise um mehr als 40 % im Kurs gesunkenen Staatsobligationen notieren wieder um pari herum.

**Juristische Personen als Liquidatoren zugelassen.** Das eidgen. Aufsichtsamt für Kreditkassen mit Wartzeit hatte mit der Durchführung der Liquidation einer Baupartasse eine Treuhandgesellschaft betraut. In einem mit der Liquidation zusammenhängenden Prozeß wurde vor Bundesgericht die Frage der Zulassung einer juristischen Person für das Amt eines Liquidators aufgeworfen. Während nun bei der Besetzung von Verwaltungsratsstellen in Aktiengesellschaften nach der Gerichtspraxis bis anhin nur physische Personen zugelassen wurden, hat das Bundesgericht erklärt, daß das Amt eines Liquidators auch durch eine juristische Person bekleidet werden könne, da hier die Bedenken, die bei der Wahl von juristischen Personen als Verwaltungsräte gerechtfertigterweise auftreten, wegfallen.

**Abbau des Gentlemen Agreement für Hypothekendarlehen.** Laut Mitteilung der Schweiz. Nationalbank ist das am 1. Januar 1936 in Kraft getretene, auf ein Jahr befristet gewesene sogenannte Gentlemen Agreement mit 31. Dezember leztlich hinfällig geworden. Bekanntlich konnten nach dieser Vereinbarung Kündigungen von Hypothekendarlehen rückgängig gemacht werden, wenn sich die Kündigung nach Befund der kantonalen Treuhandstelle als unbegründet erwies.

Da indessen nach Ansicht des eidgen. Finanzdepartementes eine sofortige, völlige Preisgabe dieser Vermittlungstätigkeit nicht am Platze wäre, hat eine Konferenz der Kantonal- und Lokalbänkervertreter mit Abgeordneten der Haus- und Grundeigentümerverbände am 3. Dezember 1936 Entschlüsse genommen, wonach auch in der Folge die Kündigungspraxis in Sinn und Geist des Gentlemen Agreement gehandhabt werden soll. Die kantonalen Treuhandstellen bleiben weiterhin bestehen, ebenso die eidgen. Zentralstelle.

Eine Notmaßnahme, die zeitweise von einiger, mehr moralischer Bedeutung gewesen ist, befindet sich damit erfreulicherweise in Rückbildung.

**Die Technik im Dienste der Landesproduktvernichtung.** Nach einer Mitteilung des brasilianischen Kaffeedepartementes ist es gelungen, eine Einrichtung zu erfinden, nach der täglich 100,000 Säcke Kaffee vernichtet werden können.

**Bevogtete waadtländische Gemeinden.** Nachdem bereits vor einigen Monaten die Gemeinde Châtelard unter staatliche Sonderaufsicht gestellt worden ist, hat der waadtländische Staatsrat in seiner Sitzung vom 28. Dezember 1936 über die große Gemeinde Vevey die Zwangsverwaltung ausgesprochen. An Stelle des bisherigen Gemeinderates tritt ein vom Staatsrat ernannter Verwaltungsausschuß.

Diese Maßnahme ist ergriffen worden, weil die Gemeindeorgane widerrechtlich Fondsgelder für Gemeindezwecke benützten.

## Eingriffe in die Gläubigerrechte sanktioniert.

Der Kanton Neuenburg erließ am 31. März 1936 ein Gesetz, wonach überschuldeten Gemeinden auf ihre Begehren durch einen Beschluß des Kantonsgerichtes, jedoch ohne Einberufung und ohne Zustimmung einer Gläubigerversammlung hinsichtlich der Amortisation und Verzinsung ihrer Obligationenanleihe eine Stundung gewährt werden kann. Das neuenburgische Kantonsgericht hat in Anwendung dieser Bestimmungen der Gemeinde Locle einen derartigen Nachlaß auf die Dauer eines Jahres gewährt.

Gegen dieses Gesetz sowohl wie auch gegen die Stundungsverfügung reichte ein Obligationär beim Bundesgericht eine staatsrechtliche Beschwerde ein, mit dem Antrag, es seien Gesetz und Stundungsverfügung aufzuheben, da sie gegen die Artikel 3, 4, 64 und 2 der Uebergangsbestimmungen der Bundesverfassung verstößen.

Das Bundesgericht hat nun in der Sitzung vom 30. Oktober 1936 diesen Rekurs einstimmig als unbegründet abgewiesen.

Damit ist die noch vor kurzer Zeit als eindeutig betrachtete Mündelsicherheit der Gemeindeobligationen ernstlich in Frage gestellt, was übrigens die Kursentwicklung gewisser neuenburgi-

scher Titel mit Gemeindegarantie nur zu deutlich dargetan hat. Der Entscheid bedeutet nicht nur eine schwere Beeinträchtigung des öffentlichen Kredites, sondern legt dem Gläubiger, der bisher eine Gemeindeobligation als erstklassiges Papier betrachtet hatte, nahe, bei der Kreditgewährung die Kreditfähigkeit der Gemeinde näher zu untersuchen und den Stand der Gemeindefinanzen unter die Lupe zu nehmen.

Nicht ohne Bedenken wird auch der einfache Bürger in dieser Entwicklung der Dinge eine schwere Verletzung des Rechtsgefühls erblicken und Schlüsse für das Privatrecht ziehen, die man vor wenig Jahren als absurd bezeichnet hätte. \*

## Zum Nachdenken.

In keinem Staat kann eine Wirtschaft arbeiten und gedeihen, die nicht mit festen Rechts- und Ordnungsgrundsätzen ausgestattet ist. Die Wirtschaft verträgt keine willkürlichen Eingriffe, die nicht mit der Gesetzgebung in Einklang gebracht werden können.

Aus einer Rede von Dr. Schacht, deutscher Wirtschaftsminister, anlässlich seines 60. Geburtstages vom 23. Januar 1937.

## Humor

**Luftschußübung.** Bünzli haben die behördlichen Vorschriften in keiner Weise befolgt und sitzen nun ohne Licht, aber mit schlechtem Gewissen im Dunkeln.

Der schlaue Herr Bünzli schleicht sich verstohlen in die Küche, um sich durch einen tüchtigen Schluck zu stärken. In der Dunkelheit greift er aber lässig und schlägt die Flasche herunter auf den Plättliboden. Ein furchtbarer Knall! Und entsetzt schreit Frau Bünzli: „Oduyngott ä Bumbel! Da nützt's Verdunkeln ja än Dräck!“ (Rebelspalter.)

\* \* \*

**Kaufmännisches Rechnen.** Lehrer: „Nur gleichartige Dinge kann man voneinander abziehen. Drei Äpfel von vier Birnen geht zum Beispiel nicht; auch nicht drei Pferde von vier Hunden.“

Mädchen: „Aber drei Liter Milch von vier Kühen, das geht doch, Herr Lehrer?“

## Notizen.

**Eingang der Jahresrechnungen pro 1936.** Bis zum 14. Februar sind 366 Rechnungen oder 59 Prozent der abzuliefernden Abschlüsse beim Verband eingegangen. Die Bilanzsummen haben teils zugenommen, teils sind sie stabil geblieben, bei einem kleinen Teil sind etwelche Rückgänge zu verzeichnen; im Gesamten ergibt sich wiederum eine Bilanzvermehrung, welche erneut die aufsteigende Linie der Raiffeisenkassen zum Ausdruck bringt.

Die noch ausstehenden Rechnungen sind bis spätestens 15. März dem Verband zur Einsichtnahme und Verwertung in der Statistik einzusenden.

**Neues Formular.** Die Materialabteilung des Verbandes hat als Formular Nr. 154 neu eingeführt: *Interimsquittungen für Obligationen*, gedruckt in Block zu 25 Blatt. Preis Fr.—.90.

Den tit. Gemeindebehörden, Korporationen, Verwaltungen, Unternehmen aller Art empfehlen wir uns für Revisionen, Abschlüsse von Rechnungen und Buchhaltungen, Neueinrichtungen u. Organisationen aller Art. Ausarbeitung von Statuten, Reglementen. Steuerberatungen u. dgl.

**Revisions- und Treuhand A. G.**

Luzern (Kornmarktasse 6) — Zug — St. Gallen (Poststrasse 10)

**Behranleihe-Fünfliber.** Nach einer Mitteilung der eidgen. Finanzverwaltung werden diese Fünfliber entgegen einer ersten Voraussage, nicht schon im Monat Februar, sondern frühestens im Mai 1937 zur Ausgabe gelangen. Der notwendig gewordene zweite Wettbewerb hat die Verzögerung verursacht.

**Anleihe-Rückzahlung.** Gemäß Beschluß des Bundesrates vom 9. Februar 1937 wird die 4% III. Elektrifikationsanleihe der Schweizerischen Bundesbahnen von 1923 auf 15. Mai 1937 titelgemäß zur Rückzahlung gekündigt.

Diese zur Rückzahlung aufgerufenen Obligationen werden von ihrem Verfalltage an nicht mehr verzinst.

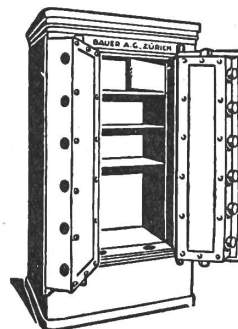
## Briefkasten.

**An M. B. in Z.** Wir haben von jenem pamphletartigen Artikel des „Grundbesitzer im Angriff“ gebührend Notiz genommen. Es wird uns jedoch nicht entfernt einfallen, mit jenem Dr. Egger aus Zürich eine Polemik zu führen. Es gibt ein bekanntes Sprichwort von den Wespen, das sich möglicherweise in nicht zu ferner Zeit auch hier bestätigen wird. — Wenn es aber trotz allen Warnungen Leute geküsst, 50 Fr. zur Liberierung eines nicht rückzahlbaren Anteilscheines nach Zürich zu schicken, muß man ihnen das Vergnügen lassen.

**An R. R. in N.** Gerade im Interesse der solventen Bürgen soll auf zahlungsfähige Mitbürgen geachtet werden. Es ist dies ein wichtigster Bestandteil der verantwortungsbewußten Kreditgebarung, von der im ganzen Wirtschaftsleben ungeheuer viel abhängt. Nicht verantwortungsbewußt ist es aber, wenn man sich für ein Darlehen von 5000 Fr. mit einem Bürgen begnügt, während das Reglement ausdrücklich deren wenigstens zwei vorsieht. Will der habliche Bürge à tout prix allein bürgen, so möge er seine Güte durch eine mitzugebende Realgarantie beweisen, an der sich die Kasse nötigenfalls schadlos halten kann. Daß aber erste Voraussetzung für eine derartige Darlehensgewährung die Kreditfähigkeit und Kreditwürdigkeit des Schuldners sein muß, ergibt sich von selbst. Fehlen diese Qualifikationen so wird die Kasse trotz sog. Primabürgschaft mit einem höflichen „Nein“ antworten und sich damit nicht nur späterer unliebsamer Umtriebe, sondern auch event. Bürgenvorwürfe, man habe leichtsinnig Kredit gewährt, erwehren. — Kredit heißt — was viele Leute vergessen haben — Vertrauen, und Vertrauen muß vorab durch solide, sparsame und strebsame Lebensweise erworben werden.

**An J. L. in M.** (Murgau). Es ist selbstverständlich, daß die Raiffeisenkassen an jenen projektierten Spothetarschuldsfonds nicht 10 % ihres Jahresgewinnes abliefern können, dies wäre schon im Hinblick auf die weitgehenden Zinsvorteile und daherige bescheidene, zu normaler Reserveauführung unumgänglich notwendige Jahresüberschüsse unmöglich.

**An J. F. in W.** Es besteht gar kein Zweifel, daß ein Kassabehördemitglied nicht noch Einnahmer einer andern Bank sein kann. Man kann nicht zwei Herren dienen und soll deshalb die nötige Konsequenz ziehen, bevor eine besondere Aufforderung von außen nötig wird.



Feuer- und  
diebessichere

**Kassen-  
Schränke**

modernster Art

Panzertüren / Tresoranlagen

Aktenschränke

**Bauer A.-G., Zürich 6**

Geldschrank- und Tresorbau

Nordstrasse Nr. 25

Lieferant des Verbandes Schweizerischer Darlehenskassen